

# AMTSBLATT

## der Evangelischen Kirche in Deutschland

Heft 4, Jahrgang 1994

Ausgegeben: Hannover, den 15. April 1994

### A. Evangelische Kirche in Deutschland

### B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

#### Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

**Nr. 75 Wahlordnung zum Mitarbeitervertretungsgesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen.**

**Vom 25. Januar 1994.** (KABl. S. 63 d. Ev.-luth. Landeskirche Hannovers)

Auf Grund des § 12 Abs. 2 und des § 56 Abs. 2 des Mitarbeitervertretungsgesetzes (MVG) vom 9. Dezember 1992 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 195), geändert durch das Kirchengesetz vom 10. November 1993 (Kirchl. Amtsbl. S. 169), erlassen wir für die Wahl der Mitarbeitervertretungen die folgende Ausführungsverordnung:

#### § 1

##### Wahlausschuß

(1) Die Wahl der Mitarbeitervertretung wird, soweit sie nicht im vereinfachten Verfahren stattfindet (§ 14), von einem Wahlausschuß vorbereitet und durchgeführt. Er besteht aus drei wahlberechtigten Mitgliedern. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu bestellen.

(2) Mitglieder und Ersatzmitglieder sollen einer Mitarbeitervertretung nicht angehören. Werden sie zur Wahl aufgestellt, so scheiden sie aus dem Wahlausschuß aus.

#### § 2

##### Bildung des Wahlausschusses

(1) Die Mitglieder des Wahlausschusses und die Ersatzmitglieder werden vorbehaltlich der Bestimmung des § 16 Abs. 3 MVG spätestens drei Monate vor Ablauf der Wahlperiode der Mitarbeitervertretung oder in den Fällen des § 16 Abs. 1 MVG unverzüglich in einer von dieser einzuberufenden Mitarbeiterversammlung durch Zuruf und offene Wahl gewählt. Die Mitarbeiterversammlung kann geheime Wahl beschließen.

(2) Besteht noch keine Mitarbeitervertretung oder ist die Frist des Absatzes 1 versäumt, so beruft die Dienststellen-

leitung die Mitarbeiterversammlung ein. Der Leiter der Versammlung wird in der Regel durch Zuruf bestimmt.

(3) Im Falle der Bildung gemeinsamer Mitarbeitervertretungen für mehrere Dienststellen nimmt die Dienststellenleitung der gemäß § 5 Abs. 3 MVG bestimmten Dienststelle die Befugnis nach Absatz 2 wahr.

#### § 3

##### Geschäftsführung des Wahlausschusses

(1) Der Wahlausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Schriftführer. Hierzu beruft das älteste Mitglied den Wahlausschuß binnen drei Tagen nach seiner Wahl ein.

(2) Über alle Sitzungen und die im folgenden bestimmten Handlungen sind Niederschriften anzufertigen, die von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind.

#### § 4

##### Wählerliste

(1) Der Wahlausschuß stellt für die Wahl je eine Liste der gemäß § 10 MVG Wahlberechtigten (Wählerliste) und der gemäß § 11 MVG wählbaren Mitarbeiter auf. Er hat die Wählerliste bis zum Tage vor Beginn der Wahlhandlung auf dem laufenden zu halten und zu berichtigen. Der Wahlausschuß kann mehrere Stimmbezirke einrichten; in diesem Fall ist die Wählerliste nach den Stimmbezirken aufzugliedern.

(2) Beide Listen sind gleichzeitig mit Erlaß des Wahlausschreibens (§ 5 Abs. 2) auszulegen. Vollständige Abschriften der Listen sollen in jeder der beteiligten Dienststellen ausgelegt werden.

(3) Die Dienststellen unterstützen den Wahlausschuß bei der Aufstellung der Listen.

## § 5

## Wahltermin und Wahlausschreiben

(1) Spätestens zwei Wochen nach seiner Bildung setzt der Wahlausschuß den Termin für die Wahl fest; dieser darf nicht später als drei Monate nach Bildung des Wahlausschusses liegen.

(2) Spätestens sechs Wochen vor dem Wahltermin erläßt der Wahlausschuß ein Wahlausschreiben, das den Beteiligten bekanntzugeben ist; die Bekanntgabe soll in der Regel durch schriftliche Mitteilung erfolgen.

(3) Das Wahlausschreiben muß enthalten:

- a) Ort und Tag seines Erlasses,
- b) Ort und Tag und Zeit der Wahlbehandlung,
- c) die Stimmbezirke,
- d) Ort und Zeit der Auslegung der Listen gemäß § 4,
- e) den Hinweis, daß Einsprüche gegen die Listen binnen einer Woche nach Beginn der Auslegung eingelegt werden können,
- f) die Zahl der zu wählenden Mitglieder der Mitarbeitervertretung,
- g) die Voraussetzung für die Briefwahl (§ 9),
- h) die Aufforderung zum Einreichen von Wahlvorschlägen gemäß § 6 Abs. 1 bis 3 unter Angabe des Zeitpunktes, bis zu welchem sie einzureichen sind,
- i) die Anschrift, unter der der Wahlausschuß zu erreichen ist.

## § 6

## Wahlvorschläge

(1) Jeder Wahlberechtigte kann allein oder zusammen mit anderen Wahlberechtigten einen Wahlvorschlag innerhalb von drei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlausschreibens einreichen. Der Wahlvorschlag ist zu unterzeichnen.

(2) Der Wahlvorschlag soll mehr Namen enthalten, als Mitglieder der Mitarbeitervertretung zu wählen sind, und den Vorschriften des § 9 MVG Rechnung tragen.

(3) Auf dem Wahlvorschlag muß vermerkt sein, daß die Vorgeschlagenen mit der Aufnahme in den Wahlvorschlag einverstanden sind.

(4) Der Wahlausschuß hat die Ordnungsmäßigkeit der Wahlvorschläge und die Wählbarkeit der Vorgeschlagenen unverzüglich zu prüfen und Beanstandungen dem Erstunterzeichner des Wahlvorschlages umgehend mitzuteilen. Beanstandungen können innerhalb der Einreichungsfrist gehoben werden.

## § 7

## Gesamtvorschlag und Stimmzettel

(1) Der Wahlausschuß stellt alle gültigen Wahlvorschläge zu einem Gesamtvorschlag zusammen und führt darin die Namen der Vorgeschlagenen in alphabetischer Reihenfolge auf. Dabei sind Ort und Art der beruflichen Tätigkeit anzugeben.

(2) Der Gesamtvorschlag ist den Wahlberechtigten spätestens zwei Wochen vor der Wahl bekanntzugeben.

(3) Die Stimmzettel haben den Gesamtvorschlag in der Anordnung gemäß Absatz 1 zu enthalten. Sie müssen gleiche Größe, Farbe, Beschaffenheit und Beschriftung haben, die Zahl der zu wählenden Mitglieder der Mitarbeitervertretung angeben und einen Hinweis auf die Vorschrift des § 9 MVG enthalten. Weitere Angaben sind unzulässig.

## § 8

## Durchführung der Wahl

(1) Die Wahl findet in Anwesenheit von mindestens zwei Mitgliedern des Wahlausschusses (Wahlvorstand) statt. Diese kennzeichnen in der Wählerliste die Wahlberechtigten, die gewählt haben. Vor Beginn der Stimmabgabe hat der Wahlvorstand festzustellen, daß die Wahlurnen leer sind; diese sind bis zum Abschluß der Wahlhandlung verschlossen zu halten. Für die nötigen Arbeiten im Wahlraum kann der Wahlvorstand Wahlhelfer heranziehen.

(2) Sind mehrere Stimmbezirke eingerichtet, so kann der Wahlausschuß seine Ersatzmitglieder für den Wahlvorstand heranziehen. Ein Mitglied des Wahlausschusses soll bei der Durchführung der Wahl anwesend sein.

(3) Das Wahlrecht wird durch Abgabe des Stimmzettels (§ 7 Abs. 3) ausgeübt, auf dem die Namen der Vorgeschlagenen durch Ankreuzen gekennzeichnet werden und der zusammengefaltet in die Wahlurne gelegt wird. Es können auch Wahlumschläge für die Stimmzettel ausgegeben werden. Vor Aushändigung des Stimmzettels ist festzustellen, ob der Wähler wahlberechtigt ist.

(4) Jeder Wahlberechtigte darf höchstens so viele Namen ankreuzen, wie Mitglieder in die Mitarbeitervertretung zu wählen sind.

(5) Der Wahlvorstand stellt sicher, daß der Wahlberechtigte den Stimmzettel unbeobachtet ausfüllen kann. Körperlich behinderte Wahlberechtigte können sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

## § 9

## Briefwahl

(1) Das Wahlrecht kann im Wege der Briefwahl ausgeübt werden.

(2) Wer von der Briefwahl Gebrauch machen will, benötigt einen Wahlschein. Der Wahlschein kann schriftlich oder mündlich beim Wahlausschuß bis zu 48 Stunden vor Beginn der Wahlhandlung beantragt werden. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muß nachweisen, daß er dazu berechtigt ist. Auf dem schriftlichen Antrag ist der Zeitpunkt des Eingangs zu vermerken; verspätet eingegangene schriftliche Anträge sind unbearbeitet zu den Wahlakten zu nehmen.

(3) Der Wahlschein muß von einem Mitglied des Wahlausschusses unterzeichnet sein und enthält die Bestätigung des Wahlausschusses über die Eintragung in die Wählerliste. Der Wahlschein enthält ferner den Wortlaut einer von dem Wahlberechtigten abzugebenden Versicherung über die persönliche Ausfüllung des Stimmzettels.

(4) Dem Wahlberechtigten sind mit dem Wahlschein ein Stimmzettel, ein Wahlumschlag und ein an den Wahlausschuß adressierter Freiumschlag zu übermitteln. Der Wahlausschuß vermerkt die Ausstellung eines Wahlscheines in der Wählerliste.

(5) Im Wege der Briefwahl abgegebene Stimmen werden berücksichtigt, wenn sie bis zum Abschluß der Wahlhandlung beim Wahlausschuß eingegangen sind. Sind mehrere Stimmbezirke gebildet, so ist die Wahlhandlung erst abgeschlossen, wenn sie auch im letzten Stimmbezirk beendet ist.

(6) Der Wahlausschuß sammelt die eingehenden Wahlbriefe und bewahrt sie bis zum Abschluß der Wahlhandlung gesondert auf. Nach Abschluß der Wahlhandlung öffnet er die vorliegenden Wahlbriefe, entnimmt ihnen die Wahlscheine und prüft, ob der Wähler in der Wählerliste einge-

tragen ist und die Versicherung nach Absatz 3 abgegeben hat.

(7) Ist der Wahlschein für in Ordnung befunden worden, so wird der Wahlumschlag ungeöffnet entnommen und der Wahlbriefumschlag vernichtet, nachdem die Stimmabgabe in der Wählerliste vermerkt ist. Danach werden den Wahlumschlägen die gefalteten Stimmzettel entnommen und in die Wahlurne gelegt. Im Falle des § 8 Abs. 3 Satz 2 sind die Wahlumschläge ungeöffnet in die Wahlurne zu legen.

(8) Ein Wahlbrief ist ungültig, wenn er keinen ordnungsgemäßen Wahlschein enthält oder erst nach Abschluß der Wahlhandlung eingegangen ist. Er ist mit seinem Inhalt zu den Wahlunterlagen zu nehmen.

#### § 10

##### Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Nach Abschluß der Wahlhandlung und nachdem die im Wege der Briefwahl abgegebenen Stimmen in die Wahlurne gelegt worden sind, stellt der Wahlausschuß unverzüglich fest, wie viele Stimmen auf die einzelnen Vorgeschlagenen entfallen sind, und ermittelt ihre Reihenfolge nach der Stimmenzahl; bei Stimmengleichheit entscheidet über die Reihenfolge das Los. Den Wahlberechtigten ist hierbei die Anwesenheit gestattet.

(2) Gewählt sind die Vorgeschlagenen, auf die die meisten Stimmen entfallen sind.

(3) Ungültig sind Stimmzettel,

- a) die nicht vom Wahlausschuß ausgegeben sind,
- b) aus denen sich die Willensäußerung des Wählers nicht einwandfrei ergibt,
- c) auf denen mehr Namen angekreuzt sind, als Mitglieder der Mitarbeitervertretung zu wählen sind,
- d) die einen Zusatz enthalten.

#### § 11

##### Bekanntgabe des Wahlergebnisses

Der Wahlausschuß gibt das Wahlergebnis (§ 10 Abs. 1 und 2) in geeigneter Weise unverzüglich bekannt und benachrichtigt die Gewählten schriftlich. Erklärt ein Gewählter nicht innerhalb einer Woche schriftlich, daß er seine Wahl ablehnt, so gilt sie als angenommen. Lehnt ein Gewählter ab, so rückt an seine Stelle der mit der nächsthöchsten Stimmenzahl Gewählte.

#### § 12

##### Wahl der Sprecher der Jugendlichen und der Auszubildenden

(1) Die Wahl der Sprecher der Jugendlichen und der Auszubildenden (§ 50 MVG) wird von der Mitarbeitervertretung vorbereitet und geleitet.

(2) Die Mitarbeitervertretung setzt einen Wahltermin fest und versendet spätestens zwei Wochen vor dem Wahltermin eine Liste der wählbaren Mitarbeiter an die Wahlberechtigten und fordert diese auf, Wahlvorschläge zu machen.

(3) Werden nicht mehr wählbare Mitarbeiter vorgeschlagen als Sprecher zu wählen sind, so gelten die Vorgeschlagenen als gewählt. Andernfalls findet nach Bestimmung der Mitarbeitervertretung entweder eine Wahlversammlung mit geheimer Stimmabgabe oder eine Briefwahl statt. Auf die Abstimmung in der Wahlversammlung und die Briefwahl sind die §§ 8 und 9 sinngemäß anzuwenden.

#### § 13

##### Einspruchsrecht und Berichtigung

(1) Jeder Wahlberechtigte hat das Recht, gegen die Wählerliste oder die Liste der wählbaren Mitarbeiter oder das Wahlausschreiben innerhalb einer Woche nach Beginn der Auslegung Einspruch einzulegen.

(2) Der Wahlausschuß entscheidet unverzüglich über den Einspruch und erteilt einen schriftlichen Bescheid. Gibt er dem Einspruch statt, so berichtigt er die Wählerliste oder die Liste der wählbaren Mitarbeiter oder das Wahlausschreiben. Wird dem Einspruch nicht stattgegeben, so hat der Bescheid einen Hinweis auf die Möglichkeit der Anfechtung der Wahl gemäß § 14 Abs. 1 MVG zu enthalten.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten des Wahlergebnisses, insbesondere Rechenfehler bei der Zählung der Stimmen, hat der Wahlvorstand von Amts wegen oder auf Antrag zu berichtigen. Den Antrag kann jeder Wahlberechtigte stellen. Die Berichtigung ist nur zulässig, solange die Frist für die Anfechtung der Wahl nicht abgelaufen ist. Die Berichtigung ist in der gleichen Weise wie das Wahlergebnis bekanntzugeben.

#### § 14

##### Vereinfachtes Verfahren

(1) Für Dienststellen mit in der Regel nicht mehr als 50 Mitarbeitern kann die Mitarbeitervertretung (MAV) den Wahlberechtigten mit der Einladung zur Mitarbeiterversammlung vorschlagen, die Wahl im vereinfachten Verfahren nach Maßgabe der Vorschriften der Absätze 2 bis 9 durchzuführen.

Die Vorschriften des § 2 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend. Für die Wahl der Sprecher der Jugendlichen und der Auszubildenden gilt § 12 entsprechend.

(2) Widerspricht keiner der Wahlberechtigten, so wird das vereinfachte Verfahren durchgeführt. Der Widerspruch kann schriftlich bis zum Beginn der Mitarbeiterversammlung bei der Mitarbeitervertretung oder mündlich bis zum Beginn der Wahl des Wahlleiters (Absatz 3) während der Mitarbeiterversammlung erhoben werden.

(3) Anstelle eines Wahlausschusses werden ein Wahlleiter und ein Stellvertreter gewählt. Für die Wahl des Wahlleiters gelten die Vorschriften des § 2 Abs. 1 entsprechend. Der Wahlleiter sorgt für die Durchführung der Wahl im vereinfachten Verfahren.

(4) Die Wahlvorschläge für die Wahl der Mitglieder der Mitarbeitervertretung können schriftlich bis zum Beginn der Mitarbeiterversammlung bei der Mitarbeitervertretung eingereicht oder mündlich während der Mitarbeiterversammlung innerhalb einer vom Wahlleiter zu bestimmenden Frist gemacht werden. Wahlvorschläge, die schriftlich eingereicht sind, verfallen und werden nicht in der Niederschrift festgehalten, wenn das vereinfachte Verfahren nicht stattfindet. Findet das vereinfachte Verfahren statt, so werden die Wahlvorschläge in der Niederschrift über die Mitarbeiterversammlung festgehalten und der Mitarbeiterversammlung vom Wahlleiter in alphabetischer Reihenfolge bekanntgegeben.

(5) Sind die Vorgeschlagenen mit ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag einverstanden, so werden an die wahlberechtigten Teilnehmer der Mitarbeiterversammlung unverzüglich Stimmzettel mit den Namen der Vorgeschlagenen, die in alphabetischer Reihenfolge aufzuführen sind, ausgegeben. Für die Durchführung der Wahl gelten die Vorschriften des § 8 Abs. 1 Sätze 1, 3 und 4 und Abs. 3 bis 5 entsprechend. Die abgegebenen Stimmzettel werden vom Wahlleiter unverzüglich auf ihre Gültigkeit geprüft und anschließend ausgezählt. Briefwahl ist unzulässig.

(6) Gewählt sind die Vorgeschlagenen, auf die die meisten Stimmen entfallen sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los über die Reihenfolge. Ist nur die erforderliche Anzahl von Mitgliedern der Mitarbeitervertretung vorgeschlagen worden oder haben andere Vorgeschlagene keine Stimme erhalten, so sind die Ersatzmitglieder unverzüglich in gleicher Weise zu wählen.

(7) Die Annahme der Wahl kann sofort erklärt werden, im übrigen gelten die Vorschriften des § 11 entsprechend.

(8) Über den Ablauf der Mitarbeiterversammlung, die Wahlhandlung und die Bekanntgabe des Wahlergebnisses ist eine Niederschrift, die auch die Namen der Teilnehmer aufzuführen und festzustellen hat, welche Teilnehmer einen Stimmzettel erhalten haben, anzufertigen. Sie ist vom Wahlleiter zu unterschreiben.

(9) Für die Wahl im vereinfachten Verfahren gelten im übrigen die Vorschriften der §§ 1 Abs. 2, 10, Abs. 3, 13 Abs. 3 sowie 16 und 17 entsprechend.

#### § 15

##### Gesamtausschüsse der Mitarbeitervertretungen

Die Mitglieder der Gesamtausschüsse der Mitarbeitervertretungen (§ 56 MVG) werden im vereinfachten Verfahren in entsprechender Anwendung der Vorschriften des § 14 Abs. 3 bis 9 gewählt. Die Wahlversammlung wird von der obersten Behörde oder dem jeweiligen Diakonischen Werk einberufen.

#### § 16

##### Kostenregelung

Von den Dienststellen werden die für die Wahl erforderlichen Einrichtungen zur Verfügung gestellt. Für die Kosten der Wahl gelten die Vorschriften des § 13 Abs. 3 MVG.

#### § 17

##### Verwahrung der Wahlunterlagen

Die Wahlakten, insbesondere Niederschriften, Wählerliste, Wahlausschreiben, Wahlvorschläge, Stimmzettel sind von der Mitarbeitervertretung vier Jahre aufzubewahren.

#### § 18

##### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Zum selben Zeitpunkt tritt die Wahlordnung zum Gemeinsamen Mitarbeitervertretungsgesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen vom 25. Februar 1975 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 49) außer Kraft.

O l d e n b u r g , den 25. Januar 1994

#### Der Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Dr. Sievers

## C. Aus den Gliedkirchen

### Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern

#### Nr. 76 Rahmendienstanweisung für Referentinnen und Referenten in der Jugendarbeit.

Vom 26. Januar 1994. (KABl. S. 58)

Die bisherige Rahmendienstanweisung (RS 688) für Dekanatsjugendleiter und Dekanatsjugendleiterinnen wird durch Beschluß des Landeskirchenrats vom 12. Januar 1994 mit sofortiger Wirkung ersetzt durch folgende Rahmendienstanweisung für Referenten und Referentinnen in der Jugendarbeit.

M ü n c h e n , den 26. Januar 1994

I. A.: Dr. H o f m a n n

#### Rahmendienstanweisung für Referentinnen und Referenten in der Jugendarbeit

Nr. 1 Die Rahmendienstanweisung bezieht sich auf Dekanatsjugendreferentinnen und Dekanatsjugendreferenten, Regionaljugendreferentinnen und Regionaljugendreferenten und Jugendreferentinnen und Jugendreferenten<sup>1)</sup>.

Nr. 2 In der folgenden Dienstanweisung sind die Grundbestimmungen benannt, die der Ausgestaltung

gemäß der örtlichen, regionalen oder funktionalen Gegebenheiten bedürfen.

Muster der konkreten Ausgestaltung sind beim Amt für evang. Jugendarbeit zu beziehen.

Nr. 3 Für Teilzeitkräfte sind die Bestimmungen der Rahmendienstanweisung entsprechend dem zur Verfügung stehenden Zeitkontingent anzupassen. Dies gilt besonders in bezug auf die Arbeitszeit (Nr. III, 10).

Nr. 4 Der Erlaß der einzelnen Dienstanweisung ist gebunden an das Benehmen mit dem Amt für evang. Jugendarbeit und der Dekanatsjugendkammer.

#### Grundbestimmungen

##### I.

Die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter in der Jugendarbeit der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern hat an der Erfüllung des Auftrages der Kirche teil, indem sie/er für ihren/seinen Bereich die Verantwortung für eine am Evangelium von Jesus Christus ausgerichtete Jugendarbeit übernimmt.

##### II.

Der/dem

– Dekanatsjugendreferentin/Dekanatsjugendreferent

<sup>1)</sup> Siehe Bekanntmachung zur Ausbildung und zum Dienst der hauptberuflichen Jugendreferenten und Jugendreferentinnen für die kirchliche Jugendarbeit Nr. 2 (Az. 26/5 – 1/6 – 15; RS 687).

- Regionaljugendreferentin/Regionaljugendreferent
- Jugendreferentin/Jugendreferent

ist die evangelische Jugendarbeit im (genaue Bezeichnung des Dienstbereiches) zugewiesen.

Insbesondere werden ihr/ihm folgende<sup>2)</sup> Aufgabenbereiche verantwortlich übertragen:

1. Beratung, Begleitung und Fortbildung der Arbeitsformen evangelischer Jugendarbeit im Dienstbereich.

In der Regel leitet er/sie eine Arbeitsform evangelischer Jugendarbeit mit Kindern oder Jugendlichen im Dienstbereich selbst.

2. Beratung, Begleitung und Förderung von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der evangelischen Jugendarbeit,

oder:

Gewinnung, Beratung, Begleitung und Fortbildung von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

3. Planung, Koordination und Durchführung von Mitarbeiter/innen-Bildungsmaßnahmen und anderen entsprechenden Angeboten.
4. Planung, Koordination und Durchführung von Veranstaltungen und Aktivitäten im übertragenen Dienstbereich wie Freizeiten, Seminare, Kinder- und Jugendtage, Jugendgottesdienste etc.
5. Geschäftsführende Tätigkeit für die Dekanats-/Regionaljugendkammer und die Umsetzung deren Beschlüsse nach innen und außen nach Auftrag.

oder/und:

Zusammenarbeit mit dem Dekanats-/Regionaljugendkonvent und der Dekanats-/Regionaljugendkammer.

6. Zusammenarbeit mit den im Dekanatsbezirk vorhandenen eigenständigen evangelischen Jugendverbänden (OEJ Nr. 1 (3)) sowie anderen übergemeindlichen Initiativen und Gruppierungen evangelischer Jugendarbeit bzw. Träger evangelischer Jugendarbeit (z. B. Diakonisches Werk, Evangelische Allianz) im Dienstbereich.
7. Kontakt zu anderen Trägern und Einrichtungen der Jugendarbeit (z. B. Kommunale Jugendarbeit, Jugendarbeit der anderen Kirchen) im Dienstbereich.
8. Zusammenarbeit mit der kirchlichen Arbeit im zugewiesenen Dienstbereich durch
  - a) Kontakt zu Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern, die aufgrund ihres Dienstes in der evangelischen Jugendarbeit mitwirken (z. B. Pfarrerinnen/Pfarrer, Gemeindediakoninnen/Gemeindediakone, Gemeindefreferentinnen/Gemeindefreferenten) sowie die Beratung und Unterstützung für deren Jugendarbeit.
  - b) Teilnahme an Dienstbesprechungen, die verschiedene Bereiche kirchlicher Arbeit zusammenführen.
  - c) Beratung von kirchlichen Gremien (z. B. Dekanatsausschuß oder Kirchenvorstand u. ä.) in Fragen evangelischer Jugendarbeit und Einbringen der Konzeption evangelischer Jugendarbeit in das Gesamtkonzept der Gemeindefarbeit.
9. Entwicklung von zeit- und jugendgemäßen Formen biblischer Verkündigung, Seelsorge und Beratung für die evangelische Jugendarbeit und Durchführung von geeigneten Veranstaltungen.

10. Entwicklung von Rahmenbedingungen zur Durchführung von Modellen und Projekten für neue Formen der Jugendarbeit.
11. Öffentlichkeitsarbeit im Dienstbereich. Die Rechte der zuständigen Gremien sind zu beachten.
12. Die Dekanatsjugendreferentin/der Dekanatsjugendreferent leitet die Geschäftsstelle der Evangelischen Jugend im Dekanatsbezirk und übernimmt die Abwicklung der Verwaltung im zugewiesenen Dienstbereich.

oder:

Die/der Regionaljugendreferentin/Regionaljugendreferent, die/der Jugendreferentin/Jugendreferent übernimmt die Abwicklung der Verwaltung für den eigenen Geschäftsbereich.

13. Im Rahmen des kirchlichen Haushalts beantragt sie/er nach Beschluß der Dekanatsjugendkammer (OEJ Nr. 4 (2) g) die erforderlichen Mittel. Sie/er erhält die Zeichnungsberechtigung im Rahmen der bewilligten Haushaltsansätze.
14. Vorbereitung und Federführung der Dienstbesprechung mit der Dekanatsjugendpfarrerin/dem Dekanatsjugendpfarrer und weiteren haupt- bzw. nebenberuflichen Jugendreferentinnen und Jugendreferenten im Dekanatsbezirk. Die Dienstbesprechung dient der Abklärung der Arbeitsvorhaben und der Koordination der Arbeitsformen evangelischer Jugendarbeit im Dekanatsbezirk.

oder:

Teilnahme an den Dienstbesprechungen der haupt- bzw. nebenberuflichen Referentinnen und Referenten in der Jugendarbeit und der/des Dekanatsjugendpfarrerin/-pfarrers. Die Dienstbesprechung dient der Abklärung der Arbeitsvorhaben und der Koordination der Arbeitsformen evangelischer Jugendarbeit im Dekanatsbezirk.

### III.

#### 1. Die/der

- Dekanatsjugendreferentin/Dekanatsjugendreferent
- Regionaljugendreferentin/Regionaljugendreferent
- Jugendreferentin/Jugendreferent

ist in ihrem/seinem Dienst dem Dekanatsausschuß verantwortlich. Im Blick auf einzelne Gemeinden sind außerdem die Rechte des zuständigen Kirchenvorstandes zu beachten.

2. Die Dienst- und Fachaufsicht hat die Dekanin/der Dekan. (München und Nürnberg: Dekanatsjugendpfarrerin/Dekanatsjugendpfarrer)
3. Zur Fachberatung kann sie/er sich an geeignete Institutionen wie z. B. das Amt für Jugendarbeit der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern oder das Studienzentrum Josefthal wenden.
4. Bei der Gestaltung der Arbeit ist die Ordnung der Evangelischen Jugend in Bayern zu beachten.
5. Sie/er gibt dem zuständigen Gremium, unabhängig von persönlich vorgetragenen Berichten, jährlich einmal einen Arbeitsbericht. Sie/er hält Kontakt zum Amt für evangelische Jugendarbeit und leitet dorthin einen Abdruck des jährlich zu erstellenden Arbeitsberichtes weiter.
6. Im Auftrag der zuständigen Gremien und mit Zustimmung der/des Dienstvorgesetzten kann sie/er zur Vertretung kirchlicher Belange in kirchlichen und anderen Gremien mitarbeiten (z. B. Stadt- oder Kreisjugendring,

<sup>2)</sup> Siehe oben Nr. 2.

Jugendhilfeausschuß, Regionalkonferenz, Arbeitsgemeinschaften etc.).

#### 7. Die/der

- Dekanatsjugendreferentin/Dekanatsjugendreferent
- Regionaljugendreferentin/Regionaljugendreferent
- Jugendreferentin/Jugendreferent

ist zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit sie/er seelsorgerlich tätig geworden ist. Soweit sie/er außerhalb ihres/seines Dienstauftrages seelsorgerlich tätig wurde, ist Abschnitt V, Nr. 5, letzter Absatz, der Ordnung des kirchlichen Lebens (RS 200) zu beachten. Daneben hat sie/er über alle weiteren dienstlichen Angelegenheiten, soweit sie der Schweigepflicht unterliegen, Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt auch über die Beendigung des Dienstverhältnisses hinaus.

8. Sie/er ist verpflichtet, sich für ihren/seinen Dienst fortzubilden. Besteht ein dienstliches Interesse für die Teilnahme an einem Lehrgang oder einer ähnlichen Veranstaltung, dann erfolgt eine Abordnung. Für andere Fortbildungsmaßnahmen wird Dienstbefreiung nach den einschlägigen Bestimmungen gewährt.

Sie/er sollte regelmäßig an der jährlichen Fachtagung der hauptberuflichen Jugendreferentinnen und Jugendreferenten teilnehmen. Sie/er sollte von Zeit zu Zeit Praxisberatung/Supervision in Anspruch nehmen. Diese kann gemäß den Bestimmungen beantragt werden.

#### oder in den ersten Dienstjahren:

Sie/er ist verpflichtet, sich für ihren/seinen Dienst fortzubilden. In den ersten Dienstjahren bildet die Ordnung der Fortbildung in den ersten Berufsjahren (FEB, FED, FRED)<sup>3)</sup> die Grundlage.

Besteht ein dienstliches Interesse für die Teilnahme an einem Lehrgang oder einer ähnlichen Veranstaltung, dann erfolgt eine Abordnung. Für andere Fortbildungsmaßnahmen wird Dienstbefreiung nach den einschlägigen Bestimmungen gewährt.

Sie/er sollte regelmäßig an der jährlichen Fachtagung der hauptberuflichen Jugendreferentinnen und Jugendreferenten teilnehmen. Sie/er sollte von Zeit zu Zeit Praxisberatung/Supervision in Anspruch nehmen. Diese kann gemäß den Bestimmungen beantragt werden.

#### 9. Die/der

- Dekanatsjugendreferentin/Dekanatsjugendreferent
- Regionaljugendreferentin/Regionaljugendreferent
- Jugendreferentin/Jugendreferent

erhält in ihrem/seinem örtlichen Dienstbereich die allgemeine Genehmigung für erforderliche Dienstreisen nach den geltenden Bestimmungen. Anträge für über diesen Bereich hinausgehende Dienstreisen (z. B. Freizeiten im In- und Ausland/Wochenendseminare) müssen in jedem Einzelfall der Dekanin/dem Dekan zur Genehmigung vorgelegt werden.

<sup>3)</sup> FEB (Fortbildungsordnung für hauptberufliche Jugendleiter und Jugendleiterinnen in den ersten Berufsjahren vom 3. Februar 1992, RS 689).

FED (Fortbildungsordnung für Diakone und Diakoninnen in den ersten Dienstjahren vom 12. September 1989, RS 646).

FRED (Ordnung für die Fortbildung für Religionspädagogen und Religionspädagoginnen in den ersten Dienstjahren vom 19. Februar 1993).

10. Die Arbeitszeit richtet sich nach den geltenden Bestimmungen, sie kann jedoch nur in gegenseitigem Vertrauen geregelt werden. Es ist darauf zu achten, daß die Referentin/der Referent in der Jugendarbeit mindestens einen freien Tag in der Woche und mindestens ein freies Wochenende im Monat hat. Saisonbedingte Mehrarbeit ist durch Minderarbeit (Freizeitausgleich) auszugleichen.

Der zustehende Jahresurlaub ist rechtzeitig mit der/dem Dienstvorgesetzten abzusprechen.

11. Die Dienstanweisung wird nach zwei Jahren überprüft, erforderlichenfalls auf den neuesten Stand gebracht und neu beschlossen.

### Nr. 77 Ordnung für den Beirat der Religionspädagogen und Religionspädagoginnen.

Vom 14. Februar 1994. (KABl. S. 85)

#### § 1

##### Aufgaben

(1) Zur Beratung des Religionspädagogischen Zentrums und des Landeskirchenamtes in Fragen, die die Ausbildung, den Einsatz, die Fort- und Weiterbildung der Religionspädagogen und Religionspädagoginnen betreffen, wird ein Beirat gebildet.

(2) Der Beirat hat folgende Aufgaben:

- a) Er diskutiert Überlegungen zum beruflichen Einsatz der Religionspädagogen und Religionspädagoginnen in den Arbeitsfeldern Schule, Gemeinde und Kirchliche Bildungsarbeit.
- b) Er nimmt die aus den verschiedenen Arbeitsfeldern der Religionspädagogen und Religionspädagoginnen eingebrachten Anliegen auf, erarbeitet Lösungsvorschläge und gibt berufsspezifische Anliegen und Probleme an die kirchenleitenden Organe weiter.
- c) Er berät Fragen der Fort- und Weiterbildung und hält insbesondere Kontakt zum Beirat für Fort- und Weiterbildung.
- d) Er nimmt die von Ausschüssen an der Fachhochschule, im Berufsverband, im Religionspädagogischen Zentrum und im Landeskirchenamt erarbeiteten Themen und Diskussionsbeiträge auf.

Zur Erledigung der Aufgaben kann der Beirat Ausschüsse bilden.

#### § 2

##### Zusammensetzung

(1) Der Beirat besteht aus folgenden Mitgliedern:

1. Vertretern und Vertreterinnen des Religionspädagogischen Zentrums:
  - a) dem Referenten oder der Referentin für Religionspädagogen und Religionspädagoginnen
  - b) einem Fachberater oder einer Fachberaterin
  - c) dem Referenten oder der Referentin für die Fortbildung der Religionspädagogen und Religionspädagoginnen in den ersten Dienstjahren (FRED)
2. Vertretern und Vertreterinnen des Landeskirchenamtes:
  - a) dem zuständigen Referenten oder der zuständigen Referentin

- b) dem zuständigen Sachbearbeiter oder der zuständigen Sachbearbeiterin
- 3. zwei Mitgliedern des Dozentenrates am Fachhochschulstudiengang für Religionspädagogik und Kirchliche Bildungsarbeit, darunter ein Beauftragter oder eine Beauftragte für die praktischen Studiensemester
- 4. Vertretern und Vertreterinnen der Religionspädagogen und Religionspädagoginnen aus den verschiedenen Arbeitsbereichen (Schulbeauftragte oder Schulbeauftragter, Religionsunterricht, Gemischte Stellen, Jugendarbeit, Erwachsenenbildung, Gemeindearbeit)
- 5. einem vom Vorstand des Verbandes für Religionspädagogen und Religionspädagoginnen und Katecheten und Katechetinnen zu benennenden Mitglied
- 6. einem Mitglied aus der Pfarrerschaft.

Bei Bedarf kann der Beirat weitere Personen hinzuziehen.

(2) Die Mitglieder des Beirates werden vom Landeskirchenrat im Benehmen mit dem Beirat für die Dauer von sechs Jahren berufen. Wiederberufung ist möglich.

§ 3

Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung des Beirates wird durch den Referenten oder die Referentin für Religionspädagogen und Religionspädagoginnen am Religionspädagogischen Zentrum wahrgenommen.

(2) Zu seinen oder ihren Aufgaben gehören u. a. Sitzungsplanung und -vorbereitung, Verhandlungsführung im Auftrag des Beirates.

(3) Der Beirat trifft sich in der Regel zweimal jährlich.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. Februar 1994 in Kraft.

M ü n c h e n , den 14. Februar 1994

I. A.: D. G l a s e r

## Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

**Nr. 78 Bekanntmachung der Neufassung der Kirchenkreisordnung.**

Vom 27. Januar 1994. (KABl. S. 45)

Auf Grund des § 2 Abs. 2 des Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenkreisordnung vom 9. Dezember 1993 (Kirchl. Amtsbl. S. 185) wird nachstehend der Wortlaut der Kirchenkreisordnung in der nunmehr geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

- 1. die Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juli 1982 (Kirchl. Amtsbl. S. 126),
- 2. den am 1. Juli 1988 in Kraft getretenen Artikel 3 des Kirchengesetzes zur Änderung der rechtlichen Stellung der Pfarrvikare und der Pfarrverwalter vom 20. Juni 1988 (Kirchl. Amtsbl. S. 73),
- 3. das am 1. Januar 1994 in Kraft getretene eingangs genannte Kirchengesetz.

H a n n o v e r , den 27. Januar 1994

**Das Landeskirchenamt**

Dr. v. Vietinghoff

**Kirchenkreisordnung (KKO)**

in der Fassung vom 27. Januar 1994

|   |        |
|---|--------|
| <b>Inhaltsverzeichnis</b>                 | §§     |
| <b>I. Teil: Grundlegende Bestimmungen</b> | 1 – 7  |
| <b>II. Teil: Kirchenkreistag</b>          | 8 – 26 |
| <b>Erster Abschnitt: Bildung</b>          |        |
| Mitglieder                                | 8      |
| Bereitschaftserklärung                    | 9      |
| Wahlprüfung                               | 10     |
| Teilnehmende                              | 11     |

|                          |    |
|--------------------------|----|
| Verpflichtung            | 12 |
| Amtspflicht und Amtszeit | 13 |
| Ausscheiden              | 14 |

**Zweiter Abschnitt:  
Zusammenkunft und Leitung**

|                         |    |
|-------------------------|----|
| Eröffnung               | 15 |
| Vorstand                | 16 |
| Aufgaben des Vorstandes | 17 |
| Tagung                  | 18 |
| Beschlußfähigkeit       | 19 |
| Wahlen                  | 20 |
| Abstimmungen            | 21 |
| Niederschrift           | 22 |

**Dritter Abschnitt:  
Wirksamkeit des Kirchenkreistages**

|                                    |    |
|------------------------------------|----|
| Aufgaben und Befugnisse            | 23 |
| Ausschüsse                         | 24 |
| Verbindung unter Kirchenkreistagen | 25 |
| Beanstandung von Beschlüssen       | 26 |

**III. Teil: Kirchenkreisvorstand** 27 – 54

**Erster Abschnitt: Bildung**

|                     |    |
|---------------------|----|
| Mitglieder          | 27 |
| Wahl der Mitglieder | 28 |
| Ausscheiden         | 29 |

**Zweiter Abschnitt:  
Wirksamkeit des Kirchenkreisvorstandes**

|                              |    |
|------------------------------|----|
| Vorsitz                      | 30 |
| Geschäftsführung             | 31 |
| Sitzungen                    | 32 |
| Beschlußfähigkeit            | 33 |
| Wahlen                       | 34 |
| Abstimmungen                 | 35 |
| Amtsverschwiegenheit         | 36 |
| Niederschrift                | 37 |
| Beanstandung von Beschlüssen | 38 |
| Aufgaben und Befugnisse      | 39 |

|  |           |  |         |
|--|-----------|--|---------|
| Verteilung von Einzelaufgaben  | 40        | <b>X. Teil:</b>  |         |
| Verwaltungsausschuß, andere Ausschüsse   | 41        | <b>Übergangs- und Schlußvorschriften</b>   | 93 – 95 |
| Vertretung des Kirchenkreises  | 42        | Übergangsvorschriften (überholt)   | 93      |
| <b>Dritter Abschnitt:</b>  |           | Ausführungsbestimmungen  | 94      |
| <b>Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen</b>  |           | (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)  | 95      |
| Grundsatz  | 43        |  |         |
| Haupt- und nebenberufliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen                                    | 44        | <b>I. Teil</b>   |         |
| Ehrenamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen   | 45        | <b>Grundlegende Bestimmungen</b>   |         |
| Anhörung   | 46        | § 1  |         |
| Beratung mit Mitarbeitern, Mitarbeiterinnen und Sachkundigen                                   | 46a       | (1) Der Kirchenkreis ist der Zusammenschluß der Kirchengemeinden seines Bereiches. Jede Kirchengemeinde muß einem Kirchenkreis angehören.  |         |
| <b>Vierter Abschnitt: Verwaltung des Vermögens des Kirchenkreises</b>                          |           | (2) Der Kirchenkreis ist eine selbständige kirchliche Körperschaft zur Wahrnehmung des Auftrags der Kirche im Rahmen seiner Aufgaben.  |         |
| Zweckbindung des Vermögens   | 47        | (3) Der Kirchenkreis ist Gliederung und Verwaltungsbereich der Landeskirche und Amtsbereich des Superintendenten oder der Superintendentin.  |         |
| Zuständigkeit für die Verwaltung   | 48        | (4) Der Kirchenkreis nimmt selbständige Aufgaben wahr und solche, die ihm die kirchliche Ordnung überläßt oder überträgt. Er wirkt an der allgemeinen kirchlichen Verwaltung und an der Aufsicht über die Kirchengemeinden und über die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen seines Bereiches mit.   |         |
| Haushaltsplan  | 49        | (5) Der Kirchenkreis ist Körperschaft des öffentlichen Rechts.   |         |
| Kassenführung  | 50        |  |         |
| Rechnungslegung  | 51        | § 2  |         |
| Haushalts-, Kassen- und Rechnungsprüfung   | 52        | (1) Das Landeskirchenamt kann auf Antrag oder von Amts wegen nach Anhörung der beteiligten Kirchengemeinden und Kirchenkreisvorstände Kirchenkreise neu bilden, verändern, aufheben oder vereinigen. Widerspricht ein beteiligter Kirchengemeinden- oder Kirchenkreisvorstand einer dieser Maßnahmen, so bedarf es der Zustimmung des Kirchensynodes. Das gilt auch bei Vermögensauseinandersetzungen, die durch eine dieser Maßnahmen notwendig werden. |         |
| Ergänzende Regelungen  | 53        | (2) Bevor der Kirchenkreisvorstand nach Absatz 1 Satz 1 Stellung nimmt, soll er dem Kirchenkreistag Gelegenheit zur Äußerung geben.  |         |
| Genehmigung von Beschlüssen und Erklärungen  | 54        | § 3  |         |
| <b>IV. Teil:</b>   |           | Der Kirchenkreis soll die Arbeit der Kirchengemeinden fördern und sie zur gemeinsamen Erfüllung besonderer kirchlicher Aufgaben veranlassen. Er leistet den Kirchengemeinden Verwaltungshilfe.   |         |
| <b>Superintendent oder Superintendentin</b>  | 55 – 58   | § 4  |         |
| Ernennung  | 55        | Der Kirchenkreis hat übergemeindliche Aufgaben insbesondere auf den Gebieten der Verkündigung, des Erziehungs- und Bildungswesens, der Diakonie und Mission sowie der ökumenischen Arbeit und der Öffentlichkeitsarbeit durchzuführen und die dafür notwendigen Einrichtungen zu schaffen.   |         |
| Aufgaben und Befugnisse  | 56        | § 5  |         |
| Pfarramtlicher Dienst  | 57        | In Erfüllung seiner Aufgaben, insbesondere in der Verwaltung seiner Einrichtungen und des kirchlichen Vermögens, ist der Kirchenkreis im Rahmen des geltenden Rechts selbständig. Er kann Kirchensteuern, sonstige Abgaben sowie Umlagen im Rahmen des geltenden Rechts festsetzen und erheben.  |         |
| Stellvertretung im Aufsichtsamt  | 58        |  |         |
| <b>V. Teil:</b>  |           |  |         |
| <b>Pfarrkonvent und Mitarbeiterkonferenz</b>   | 59 – 66   |  |         |
| <b>Erster Abschnitt: Pfarrkonvent</b>  |           |  |         |
| Mitglieder   | 59        |  |         |
| Aufgaben   | 60        |  |         |
| <b>Zweiter Abschnitt: Mitarbeiterkonferenz</b>   |           |  |         |
| Mitglieder   | 61        |  |         |
| Aufgaben   | 62        |  |         |
| <b>Dritter Abschnitt:</b>  |           |  |         |
| <b>Ergänzende Bestimmungen</b>   | 63 – 66   |  |         |
| Mitarbeiterversammlung   | 66        |  |         |
| <b>VI. Teil: Kirchenkreisamt</b>   | 67 – 71   |  |         |
| Errichtung und Aufgaben  | 67 – 68   |  |         |
| Leitung  | 70        |  |         |
| (weggefallen)  | 71        |  |         |
| <b>VII. Teil: Aufsicht</b>   | 72 – 79   |  |         |
| Fachaufsicht   | 73        |  |         |
| Unterrichtung  | 74        |  |         |
| Beanstandung   | 75        |  |         |
| Anordnung oder Ersatzvornahme  | 76        |  |         |
| Verfahren bei Verweigerung gesetzlicher Leistungen   | 77        |  |         |
| Auflösung des Kirchenkreisvorstandes   | 78        |  |         |
| Bestellung von Bevollmächtigten  | 79        |  |         |
| <b>VIII. Teil: Kirchenkreisverbände</b>  | 80 – 92   |  |         |
| <b>IX. Teil: Bildung von Kirchenkreistagen und Kirchenkreisvorständen in besonderen Fällen</b> | 92a – 92b |  |         |
| Bildung von Kirchenkreistagen in besonderen Fällen   | 92a       |  |         |
| Bildung von Kirchenkreisvorständen in besonderen Fällen  | 92b       |  |         |

## § 6

Einem Kirchenkreis können die Aufgaben und Befugnisse eines Gesamtverbandes übertragen werden. Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.

## § 7

Wichtige, den einzelnen Kirchenkreis besonders berührende Maßnahmen sollen nur getroffen werden, nachdem dem Kirchenkreistag, in eiligen Fällen dem Kirchenkreisvorstand, Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist gegeben worden ist.

## II. Teil

## Kirchenkreistag

## Erster Abschnitt: Bildung

## § 8

## Mitglieder

(1) Die Kirchenkreistage werden jeweils innerhalb von sechs Monaten nach der Neubildung der Kirchenvorstände gebildet.

(2) Dem Kirchenkreistag gehören an

1. die Vorsitzenden und die stellvertretenden Vorsitzenden der Kirchenvorstände,
2. je Kirchengemeinde mit einer Pfarrstelle ein Gemeindeglied, je Kirchengemeinde mit zwei Pfarrstellen zwei Gemeindeglieder, je Kirchengemeinde mit drei und mehr Pfarrstellen drei Gemeindeglieder; sie dürfen dem Kirchenvorstand ihrer Kirchengemeinde nicht angehören,
3. bis zu zwölf vom Kirchenkreisvorstand zu Berufende,
4. der Superintendent oder die Superintendentin und die nach § 58 Abs. 1 gewählten Stellvertretenden.

(3) Die nach Absatz 2 Nr. 2 genannten Gemeindeglieder werden von dem Gemeindebeirat oder, wo kein Gemeindebeirat besteht, von dem Kirchenvorstand gewählt. Mehrere unter einem gemeinschaftlichen Pfarramt verbundene Kirchengemeinden gelten für diese Wahlen als eine Kirchengemeinde. Das Wahlverfahren wird von dem Kirchenkreisvorstand geregelt.

(4) Unter den vom Kirchenkreisvorstand nach Absatz 2 Nr. 3 zu Berufenden müssen sein

1. drei Mitglieder der Mitarbeiterkonferenz, die von dieser bestimmt werden,
2. eine der Beauftragten für Frauenarbeit im Kirchenkreis, wenn keine von ihnen Mitglied des Kirchenkreistages ist.

(5) Mitglied des Kirchenkreistages kann nur sein, wer

1. das 18. Lebensjahr vollendet hat,
2. in einer Kirchengemeinde des Kirchenkreises zur Ausübung des Wahlrechts berechtigt ist und
3. eine gewissenhafte Mitwirkung an der Erfüllung der Aufgaben des Kirchenkreistages als tätiges Kirchenmitglied erwarten läßt.

(6) Ist ein nach Absatz 2 Nr. 2 gewähltes Mitglied aus dem Kirchenkreistag ausgeschieden, so ist alsbald eine Nachwahl durchzuführen.

## § 9

## Bereitschaftserklärung

Die gewählten und berufenen Mitglieder des Kirchenkreistages, die nicht einem Kirchenvorstand angehören, sind

von dem Kirchenkreisvorstand schriftlich zu befragen, ob sie bereit sind, sich auf ihr Amt nach Maßgabe des § 12 zu verpflichten. Falls die Erklärung innerhalb einer angemessenen, vom Kirchenkreisvorstand bestimmten Frist nicht eingeht, gilt die Wahl oder Berufung als abgelehnt.

## § 10

## Wahlprüfung

(1) Der Kirchenkreisvorstand prüft die Ordnungsmäßigkeit der Wahl der Mitglieder des Kirchenkreistages nach § 8 Abs. 2 Nr. 2. Ergibt sich, daß ein gewähltes Mitglied nicht wählbar war oder daß das Wahlverfahren Mängel aufweist, die geeignet waren, das Wahlergebnis zu beeinflussen, so ordnet der Kirchenkreisvorstand die Wiederholung der Wahl unter Setzen einer angemessenen Frist an.

(2) Gegen die Entscheidung des Kirchenkreisvorstandes können das gewählte Mitglied und der Gemeindebeirat oder, wo kein Gemeindebeirat besteht, der Kirchenvorstand innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde bei dem Landeskirchenamt einlegen. Die Entscheidung des Landeskirchenamtes unterliegt nicht der Nachprüfung durch den Rechtshof.

## § 11

## Teilnehmende

(1) An den Beratungen des Kirchenkreistages können teilnehmen

1. der Landesbischof oder die Landesbischöfin,
2. der Landessuperintendent oder die Landessuperintendentin,
3. Vertreter oder Vertreterinnen des Landeskirchenamtes.

Sie haben das Recht, nach jedem Redebeitrag das Wort zu nehmen.

(2) Der Leiter oder die Leiterin des Kirchenkreisamtes nimmt an den Beratungen des Kirchenkreistages teil. Kirchenkreisbeauftragte, die nicht Mitglieder des Kirchenkreistages sind, haben das Recht, an den Beratungen des Kirchenkreistages teilzunehmen. Wahlberechtigte Kirchenglieder und Sachkundige können auf Einladung des Kirchenkreistages oder seines Vorstands an den Beratungen des Kirchenkreistages teilnehmen.

## § 12

## Verpflichtung

(1) Die gewählten und berufenen Mitglieder des Kirchenkreistages, die nicht einem Kirchenvorstand angehören, werden verpflichtet, ihr Amt in Bindung an das Wort Gottes, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und in den Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche bezeugt ist, und nach dem in der Landeskirche geltenden Recht zu führen.

(2) Die Verpflichtung geschieht bei der ersten Tagung des Kirchenkreistages durch den Superintendenten oder die Superintendentin. Der oder die Vorsitzende des Kirchenkreistages verpflichtet die später eintretenden Mitglieder.

## § 13

## Amtspflicht und Amtszeit

(1) Die Mitglieder des Kirchenkreistages stehen in einem kirchlichen Ehrenamt, das unentgeltlich zu versehen ist. Sie nehmen die ihnen nach kirchlicher Ordnung übertragenen Aufgaben wahr.

(2) Über alle Angelegenheiten, die den Mitgliedern des Kirchenkreistages in Ausübung ihres Amtes bekannt gewor-

den sind und die ihrer Natur nach oder infolge besonderer Anordnungen vertraulich sind, haben sie Amtsverschwiegenheit zu wahren.

(3) Die Amtszeit des Kirchenkreistages beginnt jeweils am 1. Januar des auf die Bildung der Kirchenvorstände folgenden Jahres. Sie beträgt sechs Jahre, und zwar auch für solche Mitglieder nach § 8 Abs. 2 Nr. 1, die bei der Neubildung der Kirchenvorstände nicht wieder in diese Funktion gewählt worden sind. Auch diese bleiben bis zum Ende der Amtszeit des Kirchenkreistages dessen Mitglieder.

#### § 14

##### Ausscheiden

(1) Ein Mitglied scheidet aus dem Kirchenkreistag aus, wenn es sein Amt niederlegt oder das Fehlen einer Eigenschaft festgestellt wird, die Voraussetzung für seine Wahl oder für seinen Eintritt in den Kirchenkreistag war. Die Feststellung trifft der Kirchenkreisvorstand.

(2) Gegen die Entscheidung des Kirchenkreisvorstandes nach Absatz 1 kann das betroffene Mitglied binnen einer Frist von einem Monat Einspruch bei dem Kirchenkreistag einlegen. Bis zur Entscheidung des Kirchenkreistages ruhen die Rechte und Pflichten dieses Mitglieds. Die Entscheidung des Kirchenkreistages unterliegt nicht der Nachprüfung durch den Rechtshof.

#### Zweiter Abschnitt:

#### Zusammenkunft und Leitung

#### § 15

##### Eröffnung

Der Kirchenkreistag tritt innerhalb von drei Monaten nach Beginn seiner Amtszeit zu seiner ersten Tagung zusammen. Diese Tagung wird von dem Superintendenten oder der Superintendentin einberufen, eröffnet und bis zum Abschluß der Wahl des oder der Vorsitzenden des Kirchenkreistages geleitet. Der oder die Vorsitzende leitet die Wahl des oder der stellvertretenden Vorsitzenden und der übrigen Mitglieder des Vorstands.

#### § 16

##### Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem oder der Vorsitzenden, dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden und drei beisitzenden Mitgliedern.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes des Kirchenkreistages dürfen nicht dem Kirchenkreisvorstand angehören.

#### § 17

##### Aufgaben des Vorstands

(1) Der Vorstand bereitet die Verhandlungen des Kirchenkreistages vor und setzt die Tagesordnung fest. § 18 Abs. 3 ist zu beachten.

(2) Der Vorstand stellt die ordnungsmäßige Zusammensetzung und Beschlußfähigkeit des Kirchenkreistages fest.

(3) Der oder die Vorsitzende oder ein anderes Mitglied des Vorstandes des Kirchenkreistages, das der Vorstand bestimmt, hat das Recht, an den Sitzungen des Kirchenkreisvorstandes ohne Stimmrecht teilzunehmen.

#### § 18

##### Tagung

(1) Der Kirchenkreistag tritt jährlich mindestens zweimal zusammen.

(2) Außerordentliche Tagungen des Kirchenkreistages finden auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des Kirchenkreistages, auf Grund kirchengesetzlicher Vorschrift, auf Beschluß des Kirchenkreisvorstandes oder auf Anordnung des Landeskirchenamtes statt.

(3) Ort, Zeit und Tagesordnung des Kirchenkreistages bestimmt der Vorstand des Kirchenkreistages im Benehmen mit dem Kirchenkreisvorstand. Anträge des Kirchenkreisvorstandes und des Superintendenten oder der Superintendentin zur Tagesordnung sowie von mindestens fünf Mitgliedern des Kirchenkreistages unterzeichnete Anträge sind zu berücksichtigen. Die Tagesordnung der ersten Tagung wird von dem bisherigen Kirchenkreisvorstand festgelegt.

(4) Die Einladung soll mindestens zwei Wochen vor einer Tagung den Mitgliedern und Teilnehmenden (§ 11) unter Beifügung der Tagesordnung und der erforderlichen Verhandlungsunterlagen schriftlich zugehen.

(5) Tagungen sind unter Hinweis auf die Tagesordnung in jeder Kirchengemeinde unter Nennen der aus ihr teilnehmenden Mitglieder bekanntzugeben.

(6) Die Tagungen werden von dem oder der Vorsitzenden einberufen und geleitet. Der oder die Vorsitzende kann den Vorsitz jederzeit an den stellvertretenden Vorsitzenden oder die stellvertretende Vorsitzende oder an ein anderes Mitglied des Vorstands abgeben.

(7) Die Tagungen beginnen mit einer Andacht.

(8) Die Tagungen sind öffentlich. Der Kirchenkreistag kann nichtöffentliche Tagungen beschließen oder bei einzelnen Beratungsgegenständen die Öffentlichkeit ausschließen.

#### § 19

##### Beschlußfähigkeit

Der Kirchenkreistag ist bei Anwesenheit der Hälfte der Zahl seiner gesetzlichen Mitglieder beschlußfähig.

#### § 20

##### Wahlen

(1) Gewählt wird durch verdeckte Stimmzettel.

(2) Gewählt sind diejenigen, die auf mehr als der Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmzettel genannt sind. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt, für den neue Wahlvorschläge gemacht werden können. Im zweiten Wahlgang sind diejenigen gewählt, die auf den meisten abgegebenen gültigen Stimmzetteln genannt sind.

(3) Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(4) Wenn kein anwesendes Mitglied widerspricht, ist ein anderes Wahlverfahren zulässig. Bei Wahlen nach den §§ 15, 28 und 30 darf von dem Erfordernis der geheimen Wahl nicht abgewichen werden.

#### § 21

##### Abstimmungen

Der Kirchenkreistag faßt seine Beschlüsse mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltung ist zulässig. Auf Verlangen von zehn Mitgliedern muß geheim abgestimmt werden.

#### § 22

##### Niederschrift

Über die Ergebnisse der Verhandlungen des Kirchenkreistages ist unter Angabe des Ortes, des Tages und der

Anwesenden eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist von dem Mitglied, das die Tagung geleitet hat, und einem weiteren Vorstandsmitglied, das an der Tagung teilgenommen hat, zu unterschreiben. Die Niederschrift ist von dem Vorstand des Kirchenkreistages zu genehmigen. Eine Abschrift der Niederschrift erhalten die Mitglieder und die Teilnahmeberechtigten nach § 11 Abs. 1 und Abs. 2 Sätze 1 und 2. Die Niederschriften sind auf durchnummerierte Blätter zu setzen und gebunden aufzubewahren.

### Dritter Abschnitt:

#### Wirksamkeit des Kirchenkreistages

##### § 23

###### Aufgaben und Befugnisse

(1) Der Kirchenkreistag berät und beschließt über die dem Kirchenkreis nach den §§ 3 und 4 obliegenden Aufgaben. Er beobachtet das kirchliche öffentliche Leben im Kirchenkreis und gibt Anregungen für die Zusammenarbeit der Kirchengemeinden. Er nimmt die Tätigkeitsberichte des Superintendenten oder der Superintendentin, des Kirchenkreisvorstandes und der Ausschüsse des Kirchenkreistages zur Beratung entgegen.

(2) Der Kirchenkreistag hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Er beschließt den Haushaltsplan,
2. er setzt die von den Kirchengemeinden zu leistenden Abgaben und Umlagen sowie die Erhebung von Kirchensteuern auf Grund gesetzlicher Vorschriften fest und beschließt über die Aufnahme von Darlehen für den Kirchenkreis, soweit diese nicht aus den ordentlichen Einnahmen des laufenden und des nächsten Rechnungsjahres getilgt werden können,
3. er stellt Grundsätze für die Verteilung der zur Verfügung stehenden Mittel auf,
4. er stellt einen Plan für die Pfarrstellen und die Stellen für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Kirchenkreis und in seinen Kirchengemeinden auf,
5. er schafft Einrichtungen im Kirchenkreis,
6. er errichtet im Rahmen des Stellenplans die für den Kirchenkreis und seine Einrichtungen notwendigen Stellen für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
7. er nimmt die Rechnungen der Kirchenkreiskasse ab und beschließt über die Entlastung,
8. er wählt die Mitglieder des Vorstands des Kirchenkreistages und des Kirchenkreisvorstandes und ein Mitglied des Sprengelbeirates,
9. er erledigt Anträge und Vorlagen,
10. er beschließt über Anträge an die Landessynode oder andere Stellen.

(3) Der Kirchenkreistag wirkt bei dem Erlaß von kirchlichen Ordnungen nach Artikel 123 der Kirchenverfassung und bei der Bildung der Landessynode mit.

(4) Beschlüsse des Kirchenkreistages nach Absatz 2 Nr. 2, 4 und 6 bedürfen der Genehmigung durch das Landeskirchenamt. Das Nähere wird durch Rechtsverordnung geregelt.

(5) Dem Kirchenkreistag können durch Kirchengesetz oder Rechtsverordnung weitere Aufgaben und Befugnisse übertragen werden.

(6) Der Kirchenkreistag beschließt über seine Geschäftsordnung.

##### § 24

###### Ausschüsse

(1) Der Kirchenkreistag bildet aus seiner Mitte für bestimmte Aufgaben Ausschüsse, die er durch sachkundige Kirchenglieder ohne Stimmrecht ergänzen kann.

(2) Der oder die Vorsitzende wird von den Ausschußmitgliedern aus ihrer Mitte gewählt. Die Ausschußvorsitzenden haben dem Kirchenkreistag jährlich einen Tätigkeitsbericht ihrer Ausschüsse zu geben; auf Verlangen haben sie auch dem Kirchenkreisvorstand zu berichten.

(3) Zur Ausführung von Beschlüssen der Ausschüsse ist die Zustimmung des Kirchenkreistages oder des Kirchenkreisvorstandes erforderlich.

##### § 25

###### Verbindung unter Kirchenkreistagen

Mehrere Kirchenkreistage können zur Durchführung besonderer gemeinsamer kirchlicher Aufgaben miteinander in Verbindung treten und zusammenwirken.

##### § 26

###### Beanstandung von Beschlüssen

(1) Der Kirchenkreisvorstand hat einen Beschluß des Kirchenkreistages, wenn er ihn für rechtswidrig hält oder wenn der Beschluß Weisungen einer kirchlichen Aufsichtsbehörde verletzt, innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Beendigung der Tagung, in welcher der Beschluß gefaßt worden ist, zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung.

(2) Hebt der Kirchenkreistag auf die Beanstandung seinen Beschluß nicht auf, so hat der Kirchenkreisvorstand die Entscheidung des Landeskirchenamtes einzuholen. Hält das Landeskirchenamt die Beanstandung für gerechtfertigt, so verfährt es nach § 75. Andernfalls erklärt es die Beanstandung für unwirksam.

(3) Der Kirchenkreisvorstand kann gegen einen Beschluß des Kirchenkreistages, den er für nicht sachgerecht hält, innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Beendigung der Tagung, in welcher der Beschluß gefaßt worden ist, Einspruch einlegen. Der Beschluß ist auszuführen, wenn ihn der Kirchenkreistag nach erneuter Beratung wiederholt.

### III. Teil

#### Kirchenkreisvorstand

##### Erster Abschnitt: Bildung

##### § 27

###### Mitglieder

(1) Jeder Kirchenkreis muß einen Kirchenkreisvorstand haben.

(2) Dem Kirchenkreisvorstand gehören an

1. der Superintendent oder die Superintendentin,
2. drei festangestellte Pastoren oder Pastorinnen, von denen mindestens zwei je eine Pfarrstelle innehaben müssen,
3. sechs nichtordinierte Gemeindeglieder.

(3) Ehegatten, Geschwister, Eltern und deren Kinder dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder desselben Kirchenkreisvorstandes sein.

(4) Haupt- oder nebenberufliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Kirchenkreises oder der Kirchengemeinden sind nicht wählbar.

## § 28

## Wahl der Mitglieder

(1) Der Kirchenkreisvorstand wird in geheimer Wahl von dem Kirchenkreistag gewählt.

(2) Die Wahlen gelten für die Amtszeit des Kirchenkreistages, jedoch bleibt der Kirchenkreisvorstand bis zur Wahl des neuen Kirchenkreisvorstandes im Amt.

(3) Ein gewähltes Mitglied des Kirchenkreisvorstandes, das nicht dem Kirchenkreistag angehört, ist für die Dauer seiner Zugehörigkeit zum Kirchenkreisvorstand auch Mitglied des Kirchenkreistages. § 8 Abs. 5 ist zu beachten. Erforderlichenfalls verpflichtet der oder die Vorsitzende des Kirchenkreisvorstandes dieses Mitglied entsprechend § 12.

## § 29

## Ausscheiden

(1) Ein gewähltes Mitglied des Kirchenkreisvorstandes scheidet aus dem Kirchenkreisvorstand aus, wenn

1. es sein Amt niederlegt oder
2. eine Voraussetzung seiner Wählbarkeit nach § 8 Abs. 5 entfällt.

Im Fall des Satzes 1 Nr. 2 wird das Ausscheiden mit der Feststellung durch das Landeskirchenamt wirksam.

(2) Ein gewähltes Mitglied des Kirchenkreisvorstandes ist von dem Landeskirchenamt aus dem Amt zu entlassen

1. wegen anhaltender Dienstuntüchtigkeit,
2. wegen grober Pflichtverletzung, insbesondere beharrlicher Dienstvernachlässigung oder Verletzung der Amtsverschwiegenheit.

(3) Vor der Entscheidung des Landeskirchenamtes nach den Absätzen 1 und 2 sind das betroffene Mitglied, der Kirchenkreisvorstand und der Vorstand des Kirchenkreistages anzuhören.

(4) Die Entscheidung ist zu begründen und dem betroffenen Mitglied, dem Kirchenkreisvorstand und dem Vorstand des Kirchenkreistages zuzustellen.

(5) Gegen die Entscheidung des Landeskirchenamtes steht dem betroffenen Mitglied und dem Kirchenkreisvorstand innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung der Entscheidung die Klage bei dem Rechtshof zu; bis zu einer endgültigen Entscheidung ruhen die Rechte und Pflichten des betroffenen Mitglieds.

**Zweiter Abschnitt:****Wirksamkeit des Kirchenkreisvorstandes**

## § 30

## Vorsitz

(1) Den Vorsitz im Kirchenkreisvorstand führt der Superintendent oder die Superintendentin.

(2) Der oder die erste und der oder die zweite stellvertretende Vorsitzende, unter ihnen ein Pastor oder eine Pastorin, werden vom Kirchenkreisvorstand in geheimer Wahl aus seiner Mitte gewählt.

(3) Ist der Superintendent oder die Superintendentin verhindert oder ist die Superintendenturpfarrstelle nicht besetzt, so nimmt die Vertretung im Vorsitz der oder die erste stellvertretende Vorsitzende wahr, bei seiner oder ihrer Verhinderung der oder die zweite stellvertretende Vorsitzende.

## § 31

## Geschäftsführung

(1) Der oder die Vorsitzende bestimmt Tagesordnung, Ort und Zeit für die Sitzungen und lädt unter Angabe der Tagesordnung und unter Beifügung erforderlicher Unterlagen für die Verhandlungen die Mitglieder und den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Kirchenkreistages spätestens eine Woche vorher schriftlich ein.

(2) Der oder die Vorsitzende sorgt für die Ausführung der Beschlüsse des Kirchenkreisvorstandes, führt nach dessen Weisungen die laufenden Geschäfte und vermittelt den Schriftverkehr. Dabei hilft das Kirchenkreisamt. Die Führung der laufenden Geschäfte und den Schriftverkehr kann der oder die Vorsitzende mit Zustimmung des Kirchenkreisvorstandes einem Mitglied des Kirchenkreisvorstandes ganz oder teilweise übertragen.

(3) Der oder die erste stellvertretende Vorsitzende, bei seiner oder ihrer Verhinderung der oder die zweite stellvertretende Vorsitzende, führt die Geschäfte, wenn der Superintendent oder die Superintendentin verhindert oder die Superintendenturpfarrstelle nicht besetzt ist.

(4) Die Mitglieder des Kirchenkreisvorstandes sind berechtigt, den Schriftverkehr des Kirchenkreisvorstandes einzusehen.

## § 32

## Sitzungen

(1) Die Sitzungen werden mit Gebet eröffnet.

(2) Der Kirchenkreisvorstand bestimmt die Zahl seiner Sitzungen.

(3) Außerordentliche Sitzungen beruft der oder die Vorsitzende im Einvernehmen mit den stellvertretenden Vorsitzenden ein. Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn einer oder eine der stellvertretenden Vorsitzenden oder wenigstens drei Mitglieder oder das Landeskirchenamt dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen. Ist die Beschlußfassung unaufschiebbar, so kann formlos und ohne Einhaltung einer Frist eingeladen werden.

(4) An den Sitzungen des Kirchenkreisvorstandes nimmt der Leiter oder die Leiterin des Kirchenkreisamtes teil. Der Kirchenkreisvorstand kann die Teilnahme für einzelne Beratungsgegenstände ausschließen.

(5) Der Kirchenkreisvorstand kann zu seinen Sitzungen Sachkundige sowie die Vorsitzenden der Mitarbeiterkonferenz, der Fachgruppen und der Ausschüsse zu seiner Beratung einladen.

(6) Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

(7) Auf ihr Verlangen sind an der Beratung bestimmter Angelegenheiten zu beteiligen

1. der Landesbischof oder die Landesbischöfin,
2. der Landessuperintendent oder die Landessuperintendentin,
3. Vertreter oder Vertreterinnen des Landeskirchenamtes.

(8) Der Kirchenkreisvorstand kann die Kirchenglieder, die sich im landeskirchlichen Vorbereitungs- und Probendienst im Kirchenkreis befinden, in geeigneten Fällen zu seinen Sitzungen zulassen.

## § 33

## Beschlüßfähigkeit

Der Kirchenkreisvorstand ist beschlußfähig, wenn die Hälfte der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder, darunter ein Mitglied nach § 27 Abs. 2 Nr. 1 oder Nr. 2, anwesend ist. Ist

die Beschlußfähigkeit nicht gegeben, so kann zu denselben Beratungsgegenständen der vorgesehenen Tagesordnung erneut eingeladen werden. In diesen Fällen ist der Kirchenkreisvorstand ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig, wenn in der Einladung auf die Folgen des Ausbleibens hingewiesen worden ist.

## § 34

## Wahlen

Bei Wahlen gilt § 20 entsprechend.

## § 35

## Abstimmungen

(1) Der Kirchenkreisvorstand faßt seine Beschlüsse mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltung ist zulässig. Der oder die Vorsitzende stimmt zuletzt ab. Auf Verlangen eines Mitglieds muß geheim abgestimmt werden.

(2) Bei Angelegenheiten, an denen ein Mitglied persönlich beteiligt ist, nimmt dieses an der Beratung und Abstimmung nicht teil. Eine persönliche Beteiligung liegt vor, wenn die zu treffende Entscheidung dem Mitglied, seinem Ehegatten, seinen Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grad, einer ihm durch Annahme als Kind verbundenen oder durch ihn kraft Gesetzes oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen besonderen Vorteil oder Nachteil bringen kann.

(3) Bei Entscheidungen des Kirchenkreisvorstandes über Genehmigung von Kirchenvorstandsbeschlüssen und über Beschwerden dürfen Mitglieder des Kirchenvorstandes, dessen Beschlüsse zu genehmigen sind oder über den Beschwerde erhoben worden ist, nicht mitwirken. Entsteht dadurch Beschlußunfähigkeit, so trifft die Entscheidung das Landeskirchenamt.

## § 36

## Amtsverschwiegenheit

Über alle Angelegenheiten, die einem Mitglied in Ausübung seines Amtes bekannt geworden und die ihrer Natur nach oder infolge besonderer Anordnungen vertraulich sind, hat es Amtsverschwiegenheit zu wahren, auch nach Beendigung seiner Mitgliedschaft. Es darf ohne Genehmigung des Kirchenkreisvorstandes über solche Angelegenheiten weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Vor Genehmigung ist das Benehmen mit dem Landeskirchenamt herzustellen.

## § 37

## Niederschrift

Über die Ergebnisse der Verhandlungen des Kirchenkreisvorstandes ist unter Angabe des Ortes, des Tages und der Anwesenden eine Niederschrift anzufertigen. Auf Verlangen eines Mitglieds müssen dabei die Gründe der Beschlüsse oder seine abweichende Stimme mit deren Begründung angegeben werden. Die Niederschrift ist von dem Mitglied, das die Sitzung geleitet hat, und einem weiteren Mitglied, das an der Sitzung teilgenommen hat, zu unterschreiben und von dem Kirchenkreisvorstand zu genehmigen. Die Niederschriften sind auf durchnummerierte Blätter zu setzen und gebunden aufzubewahren.

## § 38

## Beanstandung von Beschlüssen

(1) Der oder die Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden des Kirchenkreisvorstandes haben die Pflicht,

einen Beschluß des Kirchenkreisvorstandes zu beanstanden, wenn sie ihn für rechtswidrig halten oder wenn der Beschluß Weisungen einer Aufsichtsbehörde widerspricht.

(2) Ein beanstandeter Beschluß darf nicht ausgeführt werden.

(3) Hebt der Kirchenkreisvorstand auf die Beanstandung seinen Beschluß nicht auf, so ist die Entscheidung des Landeskirchenamtes einzuholen. Das Landeskirchenamt entscheidet, wenn der Beschluß wegen Verstoßes gegen eine von ihm gegebene Weisung beanstandet worden war, im Einvernehmen mit dem Landessynodalausschuß.

(4) Ergibt sich, daß die Beanstandung gerechtfertigt ist, so verfährt das Landeskirchenamt nach § 75. Andernfalls erklärt es die Beanstandung für unwirksam.

## § 39

## Aufgaben und Befugnisse

(1) Der Kirchenkreisvorstand trägt mit dem Kirchenkreistag und dem Superintendenten oder der Superintendentin die Verantwortung für die Arbeit im Kirchenkreis. Er nimmt die Aufgaben des Kirchenkreistages wahr, wenn dieser nicht zusammengetreten ist, und sorgt für die Ausführung der Beschlüsse des Kirchenkreistages.

(2) Der Kirchenkreisvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Er führt die laufenden Geschäfte des Kirchenkreises,
2. er unterstützt und berät den Superintendenten oder die Superintendentin,
3. er fördert die Arbeit der Kirchengemeinden und führt die Aufsicht über die Kirchengemeinden und ihre Kirchenvorstände,
4. er überwacht die kirchlichen Wahlen,
5. er entscheidet über Genehmigungen auf Grund kirchlichen Rechts,
6. er beschließt über die Besetzung der Stellen für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in dem Kirchenkreis und seinen Einrichtungen, führt die Aufsicht über die hier tätigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und stellt für sie Dienstanweisungen auf,
7. er verwaltet das Vermögen und die Kassen des Kirchenkreises und ordnet die Kassenprüfungen,
8. er verteilt nach den von dem Kirchenkreistag aufgestellten Grundsätzen die dem Kirchenkreis zur Verfügung stehenden Mittel,
9. er fördert übergemeindliche Arbeitsformen in dem Kirchenkreis,
10. er soll die Fortbildung aller in dem Kirchenkreis tätigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen fördern.

(3) Der Kirchenkreisvorstand übt die Aufsichtsbefugnisse des Kirchenkreises nach § 1 Abs. 4 aus. Dabei ist er an Weisungen des Landeskirchenamtes gebunden.

(4) Der Kirchenkreisvorstand wirkt insbesondere mit

1. bei der Bildung der Kirchenvorstände, des Kirchenkreistages und der Landessynode,
2. bei Visitationen,
3. bei der Besetzung der Superintendenturpfarrstelle,
4. bei Errichtung, Aufhebung, Veränderung und Vereinigung von Kirchenkreisen, Kirchengemeinden, Pfarrämtern und Pfarrstellen.

(5) Weitere Aufgaben und Befugnisse können dem Kirchenkreisvorstand durch Kirchengesetz übertragen werden.

(6) Der Kirchenkreisvorstand ist verpflichtet, dem Kirchenkreistag regelmäßig einen Rechenschaftsbericht über seine Tätigkeit zu erstatten.

(7) Der oder die Vorsitzende des Kirchenkreisvorstandes vertritt den Kirchenkreis in der Öffentlichkeit.

#### § 40

##### Verteilung von Einzelaufgaben

(1) Der Kirchenkreisvorstand kann mit der regelmäßigen Wahrnehmung bestimmter Aufgaben oder mit der Erledigung von Einzelaufgaben einzelne seiner Mitglieder oder andere Kirchenglieder beauftragen.

(2) Über das Ergebnis der Durchführung von nach Absatz 1 übertragenen Aufgaben ist von den Beauftragten dem Kirchenkreisvorstand auf dessen Wunsch in einer Sitzung des Kirchenkreisvorstandes zu berichten.

(3) Der Kirchenkreisvorstand bestellt die ehrenamtlichen Leitenden oder Beauftragten der im Kirchenkreis bestehenden kirchlichen Werke und Einrichtungen nach deren Anhörung.

(4) Durch die Übertragung von Aufgaben bleibt die Verantwortung des Kirchenkreisvorstandes für diese unberührt.

#### § 41

##### Verwaltungsausschuß, andere Ausschüsse

(1) Der Kirchenkreisvorstand kann einen Verwaltungsausschuß bilden und ihn mit der regelmäßigen Wahrnehmung bestimmter Aufgaben beauftragen. Der Verwaltungsausschuß hat über seine Beschlüsse eine Niederschrift anzufertigen und sie den Mitgliedern des Kirchenkreisvorstandes sowie dem oder der Vorsitzenden des Kirchenkreistages zuzuleiten.

(2) Der Kirchenkreisvorstand kann die Erteilung von Genehmigungen auf Grund kirchlichen Rechts dem Verwaltungsausschuß oder einem anderen Ausschuß übertragen. Mit der Erteilung von Genehmigungen nach Richtlinien des Kirchenkreisvorstandes kann auch der Leiter oder die Leiterin des Kirchenkreisamtes beauftragt werden. Dabei muß gewährleistet sein, daß er oder sie in den der Genehmigung unterliegenden Angelegenheiten nicht bereits tätig war.

(3) Die Ausschüsse nach den Absätzen 1 und 2 werden von dem Kirchenkreisvorstand aus seiner Mitte gebildet; ihnen müssen mindestens ein geistliches und ein nichtgeistliches Mitglied des Kirchenkreisvorstandes angehören. Der Kirchenkreisvorstand regelt den Vorsitz und die Geschäftsführung.

(4) Der Kirchenkreisvorstand kann den Ausschüssen und den Beauftragten nach den Absätzen 1 und 2 Weisungen erteilen. Er kann sich Entscheidungen allgemein und im Einzelfall vorbehalten. Jedes Mitglied eines Ausschusses kann verlangen, daß der Kirchenkreisvorstand im Einzelfall entscheidet.

(5) Durch die Übertragung von Aufgaben und Befugnissen nach den Absätzen 1 und 2 bleibt die Verantwortung des Kirchenkreisvorstandes unberührt. Der Bescheid über eine beantragte Genehmigung ergeht als Bescheid des Kirchenkreisvorstandes. Er ist mit der Unterschrift des oder der Vorsitzenden oder eines oder einer stellvertretenden Vorsitzenden des Kirchenkreisvorstandes und mit dem Siegel des Kirchenkreisvorstandes zu versehen. Der Kirchenkreisvorstand kann mit der Ausfertigung des Bescheides auch ein Mitglied des Ausschusses oder den Leiter oder die Leiterin des Kirchenkreisamtes beauftragen.

(6) Gegen die Entscheidungen des Verwaltungsausschusses und gegen die Entscheidung über eine beantragte Ge-

nehmigung kann nach den allgemeinen Vorschriften binnen eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich Einspruch bei dem Kirchenkreisvorstand eingelegt werden; die Einspruchsfrist ist auch gewahrt, wenn der Einspruch rechtzeitig bei dem Kirchenkreisamt eingeht. Die Absätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden.

#### § 42

##### Vertretung des Kirchenkreises

(1) Der Kirchenkreisvorstand vertritt den Kirchenkreis und die kirchlichen Stiftungen des Kirchenkreises, deren Vertretung stiftungsgemäß nicht anders geordnet ist.

(2) Der oder die Vorsitzende vertritt den Kirchenkreisvorstand in Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichen Verfahren. § 31 Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) Erklärungen des Kirchenkreisvorstandes, durch die für den Kirchenkreis oder eine kirchliche Stiftung des Kirchenkreises Rechte oder Pflichten begründet, verändert oder aufgehoben oder durch die Vollmachten erteilt werden, sind von dem oder der Vorsitzenden oder einem oder einer stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Kirchenkreisvorstandes gemeinsam und schriftlich abzugeben. Sie sind, sofern sie nicht öffentlich beurkundet werden, nur rechtsverbindlich, wenn sie eigenhändig unterschrieben und mit dem Siegel des Kirchenkreisvorstandes versehen worden sind. Ist eine kirchenaufsichtliche Genehmigung kirchengesetzlich vorgeschrieben, so ist die Erklärung erst mit Erteilung der Genehmigung rechtswirksam. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung.

(4) Eine in der Form des Absatzes 3 abgegebene Erklärung gilt anderen gegenüber als Erklärung des Kirchenkreisvorstandes. Die Mitglieder des Kirchenkreisvorstandes dürfen jedoch eine solche Erklärung nur auf Grund eines ordnungsgemäß gefaßten Beschlusses abgeben.

(5) Bei dienstlichen Schreiben genügt die Unterschrift des oder der Vorsitzenden oder eines oder einer stellvertretenden Vorsitzenden.

### Dritter Abschnitt:

#### Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

#### § 43

##### Grundsatz

(1) Der Kirchenkreisvorstand bestellt zu besonderen Diensten hauptberufliche, nebenberufliche und ehrenamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen. Sie führen ihren Dienst im Rahmen des geltenden Rechts, ihrer Dienstanweisungen und der von dem Kirchenkreisvorstand aufgestellten Richtlinien und Grundsätze selbständig aus.

(2) Über alle Angelegenheiten, die Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen in Ausübung ihres Dienstes bekannt geworden und die ihrer Natur nach oder infolge besonderer Anordnung vertraulich sind, haben sie Amtsverschwiegenheit zu wahren, auch wenn ihr Dienstverhältnis oder Ehrenamt nicht mehr besteht.

#### § 44

##### Haupt- und nebenberufliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

(1) Die Errichtung und Besetzung der Stellen für haupt- und nebenberufliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen richten sich nach geltendem Recht.

(2) Der Kirchenkreisvorstand führt unbeschadet der Rechte Dritter die Dienstaufsicht über die Mitarbeiter und

Mitarbeiterinnen. Die Fachaufsicht wird durch das Landeskirchenamt geregelt. An ihrer Ausübung ist der Kirchenkreisvorstand zu beteiligen.

## § 45

## Ehrenamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

(1) Ehrenamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen kann der Kirchenkreisvorstand für bestimmte Arbeitsgebiete beauftragen.

(2) Sie sollen in geeigneter Weise in ihr Amt eingeführt werden.

(3) Sie haben Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen im Rahmen der jeweils geltenden landeskirchlichen Regelung.

## § 46

## Anhörung

Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Kirchenkreises haben das Recht, persönliche oder dienstliche Anliegen in einer Sitzung des Kirchenkreisvorstandes selbst vorzutragen und dazu nach vorheriger Mitteilung an den Kirchenkreisvorstand einen anderen Mitarbeiter oder eine andere Mitarbeiterin mitzubringen. Der Kirchenkreisvorstand muß einem solchen Verlangen in angemessener Frist entsprechen.

## § 46a

Beratung mit Mitarbeitern,  
Mitarbeiterinnen und Sachkundigen

(1) Der Kirchenkreisvorstand soll mit allen im Kirchenkreis tätigen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen regelmäßig, jährlich mindestens einmal, über deren Aufgabenbereiche sprechen. Er soll die Fachgruppenleitungen nach § 61 zu seinen Sitzungen einladen, wenn grundsätzliche Fragen ihres Aufgabenbereiches beraten werden. Der Kirchenkreisvorstand hat für regelmäßige gemeinsame Besprechungen derer zu sorgen, die kirchliche Amts- oder Dienststellungen im Kirchenkreis innehaben.

(2) Zur Beratung bestimmter Sachfragen soll der Kirchenkreisvorstand Sachkundige hinzuziehen, insbesondere kirchliche Beauftragte.

**Vierter Abschnitt:  
Verwaltung des Vermögens des Kirchenkreises**

## § 47

## Zweckbindung des Vermögens

(1) Kirchliches Vermögen darf nur zur Erfüllung kirchlicher Aufgaben verwandt werden.

(2) Das kirchliche Vermögen ist wirtschaftlich zu verwalten. Vermögensteile, die zur Erzielung von Erträgen geeignet sind, sind im Rahmen ihrer Zweckbestimmung so zu verwalten, daß sie angemessene Erträge erbringen.

(3) Das kirchliche Vermögen ist sparsam zu verwalten. Dies schließt ein, daß die zur Erhaltung einzelner Vermögensteile, insbesondere der kirchlichen Gebäude, erforderlichen Maßnahmen rechtzeitig und in ausreichendem Umfang getroffen werden.

(4) Aus kirchlichen Mitteln dürfen Zuwendungen, auf die kein Rechtsanspruch besteht, in der Regel nur im Rahmen der Diakonie gewährt werden.

(5) Die Übernahme von Bürgschaften und ähnlichen Verpflichtungen ist nur in besonderen Fällen und mit Genehmigung des Landeskirchenamtes zulässig.

## § 48

## Zuständigkeit für die Verwaltung

(1) Das Vermögen des Kirchenkreises wird von dem Kirchenkreisvorstand verwaltet, soweit die Verwaltung rechtlich nicht anders geordnet ist.

(2) Über die Benutzung der im Besitz des Kirchenkreises befindlichen Räume verfügt der Kirchenkreisvorstand. Er darf kirchliche Räume nicht für Veranstaltungen zur Verfügung stellen, die deren Bestimmung widersprechen.

## § 49

## Haushaltsplan

(1) Der Kirchenkreisvorstand stellt über alle zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben des Kirchenkreises einen Haushaltsplan auf. Die Ausgaben sind mit den Einnahmen auszugleichen. Der von dem Kirchenkreistag beschlossene Haushaltsplan ist mindestens eine Woche zur Einsicht für die Kirchenglieder auszulegen.

(2) Ausgaben dürfen nur veranlaßt werden, wenn sie im Haushaltsplan vorgesehen sind oder wenn ihre Deckung durch Einsparungen oder durch nicht vorgesehene Einnahmen gesichert ist.

(3) Ausgaben dürfen nur auf Grund eines Beschlusses des Kirchenkreisvorstandes veranlaßt werden. Der Kirchenkreisvorstand kann eine Ermächtigung zur Veranlassung von Ausgaben in einem bestimmten Rahmen erteilen.

## § 50

## Kassenführung

Die Ausführung der Kassengeschäfte sowie die Nachweisung des Vermögens und der Schulden obliegen dem Kirchenkreisamt. Ausnahmen sind in besonderen Fällen mit Genehmigung des Landeskirchenamtes zulässig.

## § 51

## Rechnungslegung

(1) Der Kirchenkreisvorstand hat über das gesamte von ihm verwaltete Vermögen Rechnung zu legen.

(2) Nach Abnahme der Rechnung hat der Kirchenkreisvorstand eine Ausfertigung der Rechnung mindestens eine Woche zur Einsicht für die Kirchenglieder auszulegen. Die Auslegung ist bekanntzumachen.

## § 52

## Haushalts-, Kassen- und Rechnungsprüfung

Das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen unterliegt der Prüfung durch den Kirchenkreisvorstand (örtliche Prüfung) und durch die Aufsichtsbehörde (überörtliche Prüfung). Die örtliche Kassenprüfung einer für mehrere Kirchenkreise gebildeten Kassenstelle obliegt dem zuständigen Organ des Rechtsträgers der Kassenstelle.

## § 53

## Ergänzende Regelungen

(1) Für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sowie für Beschlüsse und Erklärungen, die der kirchenaufsichtlichen Genehmigung bedürfen, kann das Landeskirchenamt die Benutzung bestimmter Formblätter und Muster vorschreiben. Es kann ferner Richtlinien für die sachgerechte Verwaltung des kirchlichen Vermögens erlassen.

(2) Im übrigen wird das Nähere über die kirchliche Vermögensverwaltung, insbesondere über das Haushalts-, Kas-

sen- und Rechnungswesen der kirchlichen Körperschaften, durch Rechtsverordnungen geregelt.

#### § 54

##### Genehmigung von Beschlüssen und Erklärungen

(1) Beschlüsse des Kirchenkreisvorstandes über Gegenstände, zu denen nach dem geltenden Recht Beschlüsse der Kirchenvorstände der Genehmigung durch eine Aufsichtsbehörde bedürfen, sind dem Landeskirchenamt zur Genehmigung vorzulegen. Ist bei Beschlüssen des Kirchenkreisvorstandes nach Satz 1 auf Grund kirchlichen Rechts die Genehmigung des Landeskirchenamtes vorbehalten, so bedürfen neben dem Beschluß des Kirchenkreisvorstandes auch die zu seiner Ausführung erforderlichen Erklärungen der Genehmigung; die Erklärungen gelten als genehmigt, soweit sie einem genehmigten Beschluß entsprechen.

(2) Durch Rechtsverordnung kann von der Genehmigungspflicht nach Absatz 1 ganz oder teilweise befreit werden.

#### IV. Teil

##### Superintendent oder Superintendentin

#### § 55

##### Ernennung

(1) Der Superintendent oder die Superintendentin wird von dem Landesbischof oder der Landesbischöfin ernannt. Bei dem Ernennungsverfahren wirkt der Kirchenkreis mit.

(2) Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.

#### § 56

##### Aufgaben und Befugnisse

(1) Der Superintendent oder die Superintendentin soll das kirchliche Leben im Kirchenkreis anregen und fördern, für die Zusammenarbeit aller Kräfte im Kirchenkreis sorgen sowie Mißständen und Gefahren entgegenwirken.

(2) Zu den Aufgaben des Superintendenten oder der Superintendentin gehört es insbesondere,

1. den Kirchenkreis in der Öffentlichkeit zu vertreten,
2. unbeschadet der Aufsicht anderer Stellen die Aufsicht über die Kirchengemeinden, die Pfarrämter und diejenigen, die kirchliche Amts- und Dienststellungen innehaben, soweit sie im Amt der Verkündigung tätig sind, zu führen,
3. Pastoren und Pastorinnen in ihr Amt einzuführen,
4. Pfarrkonvente und Pfarrkonferenzen einzuberufen und zu leiten,
5. Visitationen im Zusammenwirken mit dem Kirchenkreisvorstand vorzunehmen,
6. unbeschadet der Fachaufsicht Dritter die im Kirchenkreis tätigen Pastoren und Pastorinnen, Pfarrverwalter und Pfarrverwalterinnen in der Probezeit, die im Kirchenkreis wohnenden Studierenden der Theologie und diejenigen, die sich in der Ausbildung zum pfarramtlichen Dienst befinden, sowie solche, die sonstige kirchliche Amts- und Dienststellungen innehaben, zu beraten und ihre Fortbildung zu fördern,
7. jährlich dem Kirchenkreistag einen Tätigkeitsbericht vorzulegen.

(3) Der Kirchenkreisvorstand kann im Einvernehmen mit dem Superintendenten oder der Superintendentin Aufsichts-

befugnisse für bestimmte Aufgabenbereiche auf festgestellte Pastoren und Pastorinnen sowie auf Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen übertragen. Derartige Regelungen sind dem Landeskirchenamt vorher anzuzeigen.

(4) Der Superintendent oder die Superintendentin kann den Beauftragten nach Absatz 3 für die Wahrnehmung der Aufsichtsbefugnisse Weisungen erteilen und sich vorbehalten, die Aufsicht in Einzelfällen persönlich auszuüben.

(5) Der Superintendent oder die Superintendentin kann an den Sitzungen der Mitarbeiterkonferenz und der von ihr gebildeten Fachgruppen ohne Stimmrecht teilnehmen.

(6) Das Nähere kann durch eine Dienstanweisung, die das Landeskirchenamt mit Zustimmung des Bischofsrates erläßt, geregelt werden.

#### § 57

##### Pfarramtlicher Dienst

Das Amt des Superintendenten oder der Superintendentin ist mit pfarramtlichem Dienst verbunden. Das Landeskirchenamt kann nach Anhörung des Kirchenvorstandes und des Kirchenkreisvorstandes den Umfang des pfarramtlichen Dienstes für die Superintendenturpfarrstelle bestimmen.

#### § 58

##### Stellvertretung im Aufsichtsamt

(1) Der Pfarrkonvent wählt aus dem Kreis der festgestellten Pastoren und Pastorinnen jeweils für die Dauer der Amtszeit des Kirchenkreisvorstandes einen ersten Stellvertreter oder eine erste Stellvertreterin und einen zweiten Stellvertreter oder eine zweite Stellvertreterin im Aufsichtsamt. Die Wahl bedarf der Zustimmung des Landeskirchenamtes. Die Wahl wird alsbald nach der Wahl des Kirchenkreisvorstandes vorgenommen.

(2) Kommt eine Wahl innerhalb von drei Monaten nach der Wahl des Kirchenkreisvorstandes nicht zustande, so kann das Landeskirchenamt die Stellvertretung bestellen. Die Bestellten haben die Rechtsstellung von gewählten Stellvertretern oder Stellvertreterinnen. Sie bleiben im Amt, bis der Pfarrkonvent die Wahl vorgenommen hat.

(3) Wer die Stellvertretung wahrnimmt, ohne Mitglied des Kirchenkreisvorstandes zu sein, nimmt während der Dauer der Vertretungstätigkeit ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Kirchenkreisvorstandes teil.

#### V. Teil

##### Pfarrkonvent und Mitarbeiterkonferenz

##### Erster Abschnitt: Pfarrkonvent

#### § 59

##### Mitglieder

Die im Kirchenkreis im pfarramtlichen Dienst stehenden und die ihm zugewiesenen Pastoren und Pastorinnen bilden den Pfarrkonvent, dessen Vorsitz der Superintendent oder die Superintendentin führt. Dem Pfarrkonvent können nach Maßgabe der Konventsordnung weitere Personen als Mitglieder vom Landeskirchenamt zugewiesen werden.

#### § 60

##### Aufgaben

Die Aufgaben des Pfarrkonventes werden durch die Konventsordnung bestimmt. Weitere Aufgaben können ihm übertragen werden.

**Zweiter Abschnitt: Mitarbeiterkonferenz**

## § 61

## Mitglieder

(1) Im Kirchenkreis bilden die haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen mit den ehrenamtlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen, die in kirchlich geordnetem Dienst leitend tätig sind, die Mitarbeiterkonferenz. Sie soll sich in Fachgruppen entsprechend den verschiedenen Arbeitsgebieten aufgliedern.

(2) Für die Amtszeit des Kirchenkreistages wählt die Mitarbeiterkonferenz einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende, jede Fachgruppe einen Leiter oder eine Leiterin. Diese bilden den Vorstand der Mitarbeiterkonferenz.

(3) Die Zusammenkünfte der Mitarbeiterkonferenz und der Fachgruppen werden im Einvernehmen mit dem Kirchenkreisvorstand geregelt.

## § 62

## Aufgaben

(1) Aufgaben der Mitarbeiterkonferenz und der Fachgruppen sind

1. Förderung des Gemeindelebens und der übergemeindlichen Dienste,
2. Beratung und Unterstützung des Kirchenkreistages, des Kirchenkreisvorstandes und des Superintendenten oder der Superintendentin,
3. Planung und Durchführung gemeinsamer Veranstaltungen.

(2) Weitere Aufgaben können der Mitarbeiterkonferenz und den Fachgruppen übertragen werden.

**Dritter Abschnitt: Ergänzende Bestimmungen**

## § 63

Pfarrkonvent und Mitarbeiterkonferenz können die Ergebnisse ihrer Beratungen in dem Kirchenkreisvorstand durch ihre Vorsitzenden oder ein anderes ihrer Mitglieder vertreten lassen und Anträge an den Kirchenkreistag und den Kirchenkreisvorstand stellen.

## § 64

(1) Pfarrkonvent und Mitarbeiterkonferenz fassen ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen der anwesenden Mitglieder; Stimmenthaltung ist zulässig.

(2) Bei Wahlen ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Auf Verlangen eines Mitglieds wird geheim gewählt.

## § 65

Pfarrkonvent und Vorstand der Mitarbeiterkonferenz können zur Beratung bestimmter Gegenstände eine gemeinsame Sitzung durchführen. In dieser Sitzung führt der Superintendent oder die Superintendentin den Vorsitz.

## § 66

## Mitarbeiterversammlung

Die haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Kirchenkreis bilden die Mitarbeiterversammlung auf Grund der Vorschriften des Mitarbeitervertretungsrechts.

**VI. Teil****Kirchenkreisamt**

## § 67

## Errichtung und Aufgaben

(1) Im Kirchenkreis ist ein Kirchenkreisamt einzurichten. Es hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Den Kirchenkreistag, den Kirchenkreisvorstand und die Kirchenvorstände in der Vorbereitung und Ausführung ihrer Beschlüsse und bei der Führung der laufenden Geschäfte zu unterstützen,
2. die Geld- und Vermögensverwaltung für die Kirchengemeinden in deren Auftrag sowie für den Kirchenkreis, seine Organe, Werke und Einrichtungen durchzuführen,
3. Bürohilfe im Kirchenkreis nach Maßgabe der vorhandenen Mittel und Kräfte zu leisten.

(2) Ein Kirchenkreisamt kann durch Beschlüsse der zuständigen Kirchenkreistage für mehrere Kirchenkreise gemeinsam eingerichtet werden. Die Beschlüsse bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes. Das Landeskirchenamt kann einen solchen Zusammenschluß nach Anhörung der zuständigen Kirchenkreistage anordnen.

(3) Besteht in einem Kirchenkreis ein Gesamtverband, dessen Bereich sich völlig oder im wesentlichen mit dem Bereich des Kirchenkreises deckt, so kann der Kirchenkreistag im Einvernehmen mit den Organen des Gesamtverbandes die Verwaltungsstelle des Gesamtverbandes mit der Wahrnehmung der Aufgaben des Kirchenkreisamtes beauftragen. Die Beschlüsse bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

(4) Für die Kirchenkreise des Stadtkirchenverbandes Hannover nimmt die Stadtkirchenkanzlei die Aufgaben des Kirchenkreisamtes wahr.

(5) Im übrigen werden die Stellung und die Geschäftsführung des Kirchenkreisamtes sowie die Aufbringung der Mittel für seine Unterhaltung durch andere Kirchengesetze oder durch sonstige Rechtsvorschriften geregelt.

## § 68

(1) Hält das Kirchenkreisamt eine Maßnahme des Kirchenkreisvorstandes für rechtswidrig, so hat es dies dem Kirchenkreisvorstand unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Werden die Bedenken nicht ausgeräumt und besteht der Kirchenkreisvorstand auf der Durchführung der Maßnahme, so berichtet der Kirchenkreisvorstand dem Landeskirchenamt. Erklärt das Landeskirchenamt die Bedenken des Kirchenkreisamtes für unbegründet, so hat das Kirchenkreisamt die Maßnahme durchzuführen und wird von der dienstlichen Verantwortung frei. Dieses Verfahren ersetzt eine im kirchlichen Dienstrecht sonst vorgesehene Anrufung von Vorgesetzten bei Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit einer dienstlichen Anordnung.

(2) Für das Verhältnis des Kirchenkreisamtes zu den Kirchengemeinden gilt § 64 der Kirchengemeindeordnung.

## § 69

Zur Wahrnehmung der Aufgaben des Kirchenkreisamtes stellt der Kirchenkreisvorstand einen Leiter oder eine Leiterin und die erforderlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen ein. Er kann für sie im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt eine Dienstanweisung erlassen.

## § 70

## Leitung

(1) Die Aufgaben des Leiters oder der Leiterin werden durch die Dienstanweisung oder durch die Geschäftsord-

nung des Kirchenkreisamtes bestimmt. Der Kirchenkreisvorstand kann weitere Aufgaben übertragen.

(2) Die frei werdende Stelle ist im Kirchlichen Amtsblatt auszuschreiben.

(3) Ist die Stelle nicht besetzt, so kann der Kirchenkreisvorstand mit der Leitung einen anderen Mitarbeiter oder eine andere Mitarbeiterin des Kirchenkreisamtes oder eine Person, die hierfür zum Kirchenkreis abgeordnet wird, beauftragen.

#### § 71

(weggefallen)

### VII. Teil

#### Aufsicht

#### § 72

(1) Der Kirchenkreis steht nach Maßgabe des geltenden Rechts unter der Aufsicht des Landeskirchenamtes sowie des Landessuperintendenten oder der Landessuperintendentin und des Landesbischofs oder der Landesbischöfin. Die Aufsicht hat die Rechte des Kirchenkreises zu achten und zu wahren und ihm Schutz und Fürsorge zu gewähren. Sie hat darauf hinzuwirken, daß der Kirchenkreis seine Aufgaben und Verpflichtungen erfüllt und das geltende Recht beachtet.

(2) Die Aufsicht wird insbesondere durch Visitation, Beratung, Genehmigungen und Überprüfung von Maßnahmen und Beschlüssen sowie durch Ersatzvornahme, Zwangsetatisierung und Auflösung des Kirchenkreisvorstandes ausgeübt. Das Landeskirchenamt ist weisungsbefugt, wenn die ordnungsgerechte Erfüllung der Aufgaben des Kirchenkreises durch offensichtliche Mißstände gefährdet ist.

(3) Bevor das Landeskirchenamt eine Maßnahme trifft, ist der betroffene Kirchenkreisvorstand anzuhören, es sei denn, daß Gefahr im Verzuge ist.

#### § 73

#### Fachaufsicht

Die Fachaufsicht im Kirchenkreis wird durch das Landeskirchenamt geregelt. An ihrer Ausübung sind der Superintendent oder die Superintendentin und der Kirchenkreisvorstand zu beteiligen.

#### § 74

#### Unterrichtung

Das Landeskirchenamt hat das Recht, sich jederzeit über die Angelegenheiten des Kirchenkreises zu unterrichten, insbesondere Berichte anzufordern, Unterlagen einzusehen oder sich vorlegen oder durch Beauftragte an Ort und Stelle prüfen zu lassen. Der Kirchenkreisvorstand ist verpflichtet, das Landeskirchenamt auf dessen Verlangen an der Beratung bestimmter Angelegenheiten zu beteiligen. Das gleiche Recht auf Unterrichtung und Beteiligung haben im Rahmen ihrer Aufgaben auch diejenigen, die die geistliche Aufsicht wahrnehmen.

#### § 75

#### Beanstandung

Das Landeskirchenamt kann Beschlüsse und andere Maßnahmen des Kirchenkreistages und des Kirchenkreisvorstandes beanstanden, wenn sie rechtswidrig oder nicht sachgerecht sind. Beanstandete Maßnahmen dürfen nicht vollzogen, bereits getroffene Maßnahmen müssen auf Verlangen des Landeskirchenamtes rückgängig gemacht werden.

#### § 76

#### Anordnung oder Ersatzvornahme

(1) Behebt der Kirchenkreistag oder der Kirchenkreisvorstand eine beanstandete Maßnahme nicht oder erfüllen sie ihnen gesetzlich obliegende Pflichten und Aufgaben nicht, so kann das Landeskirchenamt innerhalb einer bestimmten, angemessenen Frist das Erforderliche veranlassen.

(2) Das Landeskirchenamt kann anordnen, daß der Kirchenkreisvorstand Rechte des Kirchenkreises innerhalb einer bestimmten, angemessenen Frist geltend macht oder verteidigt und alle Erklärungen, die zur Sicherung und Verwaltung des kirchlichen Vermögens im rechtlich geordneten Verfahren notwendig sind, abgibt.

(3) Kommt der Kirchenkreisvorstand einer Anordnung des Landeskirchenamtes nach den Absätzen 1 und 2 nicht innerhalb der bestimmten Frist nach, so kann das Landeskirchenamt auf Kosten des Kirchenkreises die Maßnahmen für den Kirchenkreis treffen oder durch Bevollmächtigte treffen lassen. Maßnahmen nach Satz 1 bedürfen der Zustimmung des Landessynodalausschusses. Bei Gefahr im Verzuge kann das Landeskirchenamt auch ohne Zustimmung des Landessynodalausschusses tätig werden; es hat diesem die Maßnahme jedoch unverzüglich anzuzeigen und sie auf dessen Verlangen rückgängig zu machen.

#### § 77

#### Verfahren bei Verweigerung gesetzlicher Leistungen

Weigert sich der Kirchenkreistag oder der Kirchenkreisvorstand, eine gesetzliche Leistung, die aus dem kirchlichen Vermögen zu bestreiten ist oder den Kirchengliedern obliegt, in den Haushaltsplan einzustellen, festzusetzen oder zu genehmigen, so ist das Landeskirchenamt mit Zustimmung des Landessynodalausschusses befugt, die Leistung festzusetzen und in den Haushaltsplan einzustellen. Durch diese Verfügung wird die Beschlußfassung des Kirchenkreistages oder des Kirchenkreisvorstandes ersetzt.

#### § 78

#### Auflösung des Kirchenkreisvorstandes

(1) Verletzt oder vernachlässigt der Kirchenkreisvorstand beharrlich seine Pflicht oder ist ein gedeihliches Wirken des Kirchenkreisvorstandes nicht mehr gewährleistet, so kann das Landeskirchenamt mit Zustimmung des Landessynodalausschusses den Kirchenkreisvorstand auflösen.

(2) Bis zur Neubildung des Kirchenkreisvorstandes werden die Aufgaben und Befugnisse des Kirchenkreisvorstandes durch Bevollmächtigte wahrgenommen.

#### § 79

#### Bestellung von Bevollmächtigten

(1) Ist ein beschlußfähiger Kirchenkreisvorstand nicht vorhanden, so bestellt das Landeskirchenamt Bevollmächtigte, die die Aufgaben und Befugnisse des Kirchenkreisvorstandes wahrnehmen.

(2) Zur Ablösung der Bevollmächtigten kann das Landeskirchenamt jederzeit eine Neuwahl oder Nachwahl von Mitgliedern des Kirchenkreisvorstandes anordnen.

### VIII. Teil

#### Kirchenkreisverbände

#### § 80

(1) Zur Erfüllung von Aufgaben, deren dauernde gemeinsame Wahrnehmung notwendig oder zweckmäßig ist, kön-

nen Kirchenkreise auf übereinstimmenden Antrag der Kirchenkreistage zu einem Kirchenkreisverband zusammengeschlossen werden. Aufgaben nach den Artikeln 53 und 60 Abs. 1 Satz 2 der Kirchenverfassung darf ein Kirchenkreisverband nicht wahrnehmen. Soweit der Kirchenkreisverband Aufgaben wahrnehmen soll, die den Kirchengemeinden obliegen, bedarf es der Zustimmung ihrer Kirchenvorstände. Die allgemeine Verantwortung der einzelnen Kirchenkreise und Kirchengemeinden für die Erfüllung ihrer Aufgaben bleibt bestehen.

(2) Kirchenkreisverbände sind Körperschaften des öffentlichen Rechts. § 5 Satz 1 gilt entsprechend.

(3) Die Vorschriften über den Stadtkirchenverband Hannover bleiben unberührt.

#### § 81

(1) Der Kirchenkreisverband muß eine Satzung haben. Sie wird von den Kirchenkreisvorständen der Verbandsglieder gemäß den von den Kirchenkreistagen festgestellten Grundsätzen beschlossen und bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

(2) Für die Errichtung eines Kirchenkreisverbandes ist das Landeskirchenamt zuständig. Vor der Errichtung ist der Landessuperintendent oder die Landessuperintendentin anzuhören. Die Errichtungsurkunde wird zusammen mit der Satzung und dem Vermerk über die Genehmigung der Satzung im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht. Der Zeitpunkt für die Errichtung wird in der Errichtungsurkunde bestimmt.

#### § 82

(1) Auf Antrag des Kirchenkreistages eines Kirchenkreises kann dieser einem bestehenden Kirchenkreisverband eingegliedert werden. § 81 Abs. 2 gilt entsprechend. Die Kirchenkreisvorstände der beteiligten Kirchenkreise und der Verbandsvorstand sind anzuhören. Widerspricht ein Beteiligter, der anzuhören ist, so bedarf es der Zustimmung des Kirchenrates.

(2) Auf Antrag oder von Amts wegen kann ein Kirchenkreisverband aufgehoben oder ein Kirchenkreis ausgegliedert werden. § 81 Abs. 2 und Abs. 1 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.

#### § 83

(1) Die Satzung des Kirchenkreisverbandes muß bestimmen

1. den Namen und den Sitz des Verbandes,
2. die Verbandsglieder,
3. die Zahl der zu wählenden geistlichen und nichtgeistlichen Mitglieder des Verbandsvorstandes und ihre Verteilung auf die Verbandsglieder,
4. die Aufgaben des Verbandes,
5. die Art und Weise der Deckung des Aufwands, insbesondere den Maßstab, nach dem die Verbandsglieder zur Deckung des Bedarfes beizutragen haben,
6. die Abwicklung im Fall der Auflösung des Verbandes und des Ausscheidens eines Kirchenkreises.

(2) Das Landeskirchenamt kann eine Mustersatzung aufstellen, die der Zustimmung des Landessynodalausschusses bedarf.

#### § 84

(1) Der Verbandsvorstand kann die Satzung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der satzungsmäßi-

gen Mitglieder ändern. Die Änderung bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

(2) Für Änderungen der Satzungsbestimmungen nach § 83 Abs. 1 Nr. 3 und 4 bedarf der Verbandsvorstand der Zustimmung der Kirchenkreisvorstände der Verbandsglieder. Die Satzung kann im übrigen vorsehen, daß bestimmte Maßnahmen, die für das einzelne Verbandsglied von grundlegender Bedeutung sind, nur im Einvernehmen mit ihm getroffen werden können.

(3) Das Landeskirchenamt kann die Satzung auf Antrag oder von Amts wegen ändern. § 82 Abs. 1 Sätze 3 und 4 gilt entsprechend.

(4) Die Satzungsänderung und der Vermerk über die Genehmigung der Satzungsänderung werden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

(5) Im Fall der Ein- oder Ausgliederung einzelner Kirchenkreise wird die Satzung hinsichtlich des § 83 Abs. 1 Nr. 2 von Amts wegen berichtigt.

#### § 85

(1) Der Kirchenkreisverband muß einen Verbandsvorstand haben.

(2) Die Mitglieder des Verbandsvorstandes werden von den beteiligten Kirchenkreistagen je aus ihrer Mitte gewählt. Die Satzung kann vorsehen, daß für jedes gewählte Mitglied ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin zu wählen ist. Ein gewähltes Mitglied scheidet aus dem Verbandsvorstand aus, wenn es aus dem Kirchenkreistag ausscheidet, aus dem es gewählt worden ist.

(3) Die Satzung kann vorsehen, daß der Verbandsvorstand weitere Mitglieder bis zu einem Drittel der Gesamtzahl hinzuberuft. Die Zahl der zu Berufenden ist in der Satzung festzulegen. Die zu Berufenden müssen die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft in einem Kirchenvorstand im Bereich des Kirchenkreisverbandes erfüllen.

(4) Der Verbandsvorstand wird jeweils innerhalb einer Frist von drei Monaten nach der Neubildung der Kirchenkreistage neu gebildet. Der bisherige Verbandsvorstand bleibt im Amt, bis die Mitglieder des neuen Verbandsvorstandes von den Kirchenkreistagen gewählt worden sind.

(5) Jeder Kirchenkreisvorstand kann den gewählten Vertretern oder Vertreterinnen des Kirchenkreises im Verbandsvorstand im Rahmen der Beschlüsse des Kirchenkreistages Weisungen erteilen. Die Weisungsbefugnis gilt nicht für Wahlen.

#### § 86

(1) Der oder die Vorsitzende und der oder die stellvertretende Vorsitzende werden vom Verbandsvorstand für seine Amtszeit in geheimer Wahl aus seiner Mitte gewählt, darunter ein Pastor oder eine Pastorin. Für deren Geschäftsführung gelten § 30 Abs. 3 und § 31 entsprechend.

(2) Die erste Sitzung des neu gebildeten Verbandsvorstandes wird von dem ältesten geistlichen Mitglied einberufen und bis zum Abschluß der Wahl des oder der Vorsitzenden geleitet.

(3) In der Satzung kann vorgesehen werden, daß der Verbandsvorstand einen geschäftsführenden Ausschuß bildet. Seine Befugnisse werden in der Satzung geregelt. Dabei darf von den Vorschriften des § 87 nicht abgewichen werden.

#### § 87

(1) Der Verbandsvorstand vertritt den Kirchenkreisverband.

(2) Die Vorschriften für die Vertretung des Kirchenkreises (§ 42 Abs. 2 bis 5) gelten entsprechend.

#### § 88

Für die Tätigkeit des Verbandsvorstandes gelten ergänzend die Vorschriften für die Kirchenkreisvorstände sinngemäß, soweit die Satzung keine abweichenden Regelungen trifft.

#### § 89

(1) Soweit der Verbandsvorstand Aufgaben nach § 80 Abs. 1 Satz 3 wahrnimmt, in denen nach dem geltenden Recht das Pfarramt in eigener Verantwortung mitzuwirken hat, besteht das Mitwirkungsrecht des Pfarramtes für seinen Bereich auch gegenüber dem Verbandsvorstand.

(2) Gegen Beschlüsse des Verbandsvorstandes, die Aufgaben der Kirchengemeinden nach § 3 der Kirchengemeindeordnung berühren, können die geistlichen Mitglieder des Verbandsvorstandes gemeinsam Einspruch einlegen. Im übrigen gilt § 48 der Kirchengemeindeordnung entsprechend.

#### § 90

Auf die Kirchenkreisverbände sind die in der Landeskirche für Kirchenkreise geltenden Bestimmungen über die Verwaltung des Vermögens und die Bestimmungen über die Aufsicht über Kirchenkreise und diejenigen, die kirchliche Amts- und Dienststellungen innehaben, entsprechend anzuwenden.

#### § 91

Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Kirchenkreisverband und den Verbandsgliedern sowie zwischen Verbandsgliedern über Rechte und Pflichten aus dem Verbandsverhältnis entscheidet das Landeskirchenamt.

#### § 92

Zur Erfüllung von Aufgaben, für die es nicht der Bildung eines Kirchenkreisverbandes bedarf, können benachbarte Kirchenkreise eine schriftliche Vereinbarung treffen. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

### IX. Teil

#### Bildung von Kirchenkreistagen und Kirchenkreisvorständen in besonderen Fällen

##### § 92 a

##### Bildung von Kirchenkreistagen in besonderen Fällen

(1) Mit der Bildung, Aufhebung, Vereinigung oder Veränderung von Kirchenkreisen werden Kirchenglieder, die infolge der Neugliederung ihre Mitgliedschaft im Kirchen-

kreistag verlieren, Mitglied des Kirchenkreistages des Kirchenkreises, zu dem ihre Kirchengemeinde nach der Neugliederung gehört.

(2) In der Urkunde, in der die Bildung, Aufhebung, Vereinigung oder Veränderung von Kirchenkreisen angeordnet wird, ist das Nähere über die Bildung des Kirchenkreistages und seines Vorstands zu bestimmen.

#### § 92 b

##### Bildung von Kirchenkreisvorständen in besonderen Fällen

(1) Mit der Bildung eines Kirchenkreises werden die Kirchenglieder, die dadurch ihre Mitgliedschaft in dem Kirchenkreisvorstand des Kirchenkreises verlieren, aus dem der neue Kirchenkreis gebildet worden ist, Mitglieder des Kirchenkreisvorstandes des neuen Kirchenkreises.

(2) Mit der Aufhebung oder Vereinigung von Kirchenkreisen bilden die Mitglieder der beteiligten Kirchenkreisvorstände einen vorläufigen Kirchenkreisvorstand des Kirchenkreises, der die Rechtsnachfolge der aufgehobenen oder vereinigten Kirchenkreise angetreten hat. Der vorläufige Kirchenkreisvorstand führt die Geschäfte des Kirchenkreisvorstandes, bis der nach § 92 a gebildete Kirchenkreistag die Mitglieder des Kirchenkreisvorstandes gewählt hat.

(3) Mit der Veränderung eines Kirchenkreises werden die Kirchenglieder, die dadurch ihre Mitgliedschaft im Kirchenkreisvorstand des abgebenden Kirchenkreises verlieren, Mitglieder des Kirchenkreisvorstandes des aufnehmenden Kirchenkreises.

(4) Durch die Urkunde, in der die Bildung, Aufhebung, Vereinigung oder Veränderung von Kirchenkreisen angeordnet wird, kann mit Zustimmung der beteiligten Kirchenkreisvorstände über den Übergang von Mitgliedern des Kirchenkreisvorstandes eine andere Regelung getroffen werden. In der Urkunde ist das Nähere über die Bildung des vorläufigen Kirchenkreisvorstandes zu bestimmen.

### X. Teil

#### Übergangs- und Schlußvorschriften

##### § 93

##### Übergangsvorschriften

(überholt)

##### § 94

##### Ausführungsbestimmungen

Das Landeskirchenamt erläßt die zur Ausführung dieser Kirchenkreisordnung erforderlichen Bestimmungen.

##### § 95

(Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

## Evangelische Kirche in Hessen und Nassau

### Nr. 79 Ordnung der Bevollmächtigung für den evangelischen Religionsunterricht der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.

Vom 3. November 1993. (ABl. 1994 S. 30)

Auf Grund von Artikel 62 Abs. 1 Kirchenordnung i. V. m. § 4 a) des Kirchengesetzes betreffend die Ordnung des Gesamtkirchlichen Ausschusses für den evangelischen Reli-

gionsunterricht beschließt der Gesamtkirchliche Ausschuß folgende **Ordnung der Bevollmächtigung** für den evangelischen Religionsunterricht:

#### § 1

(1) Evangelischer Religionsunterricht im Bereich der EKHN wird in den öffentlichen Schulen gemäß Artikel 7

Abs. 3 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland, Artikel 57 der Verfassung des Landes Hessen und Artikel 34 der Verfassung für Rheinland-Pfalz in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Evangelischen Kirche erteilt.

(2) Die Beauftragung zur Erteilung von Religionsunterricht setzt die Kirchliche Bevollmächtigung voraus.

(3) Unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechts ergeben sich hieraus für die Kirche das Recht und die Pflicht, darauf zu achten, daß der Religionsunterricht in Übereinstimmung mit ihren Grundsätzen erteilt wird. Die Mitverantwortung nimmt die Evangelische Kirche auch durch die Erteilung der Vorläufigen Zustimmung bzw. Bevollmächtigung wahr.

(4) Die Bevollmächtigung begründet ein Verhältnis gegenseitigen Vertrauens und gegenseitiger Verpflichtung zwischen der EKHN und den von ihr beauftragten Lehrerinnen und Lehrern. Die EKHN verpflichtet sich, für die Anliegen der Bevollmächtigten gegenüber kirchlichen und staatlichen Stellen und in der Öffentlichkeit einzutreten und ihre fachliche Fortbildung zu fördern. Kirchlich Bevollmächtigte sind verpflichtet, den Religionsunterricht nach den Grundsätzen und der Ordnung der EKHN und nach den amtlichen Lehrplänen zu erteilen.

(5) Als bevollmächtigt im Sinne dieser Ordnung gilt auch,

1. wer durch Ordination zur öffentlichen Wortverkündigung, zur Sakramentsverwaltung und zur Vornahme von Amtshandlungen ermächtigt ist und im Dienst der EKHN steht,
2. wer von einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Religionsunterricht bevollmächtigt worden ist und bereit ist, diesen nach den Grundsätzen und der Ordnung der EKHN zu erteilen.

(6) Die Grundsätze der EKHN, nach denen der Religionsunterricht zu erteilen ist, ergeben sich aus dem Grundartikel der Kirchenordnung und allen den Religionsunterricht betreffenden rechtlichen Bestimmungen.

(7) Im einzelnen bedeutet die Bevollmächtigung für den Religionslehrer/die Religionslehrerin insbesondere, daß er/sie

- a) Lehraufträge in Evangelischer Religionslehre übernimmt,
- b) Schul- bzw. Schüलगottesdienste vorbereiten und durchführen kann\*),
- c) sich fachlich fortbildet,
- d) mit den Eltern und ihm/ihr anvertrauten Kindern und Jugendlichen und anderen für deren Erziehung Verantwortlichen zusammenarbeitet und
- e) die Inhalte des Unterrichtsfaches Evangelische Religionslehre gegenüber der Schule, den Eltern und den Schülern nach Kräften vertritt und auch sonst alles tut, was dem evangelischen Religionsunterricht in seinem Bereich förderlich ist.

## § 2

(1) Die EKHN erteilt auf Antrag eine **Vorläufige Zustimmung**

\*) Auf die Möglichkeiten zur Mitwirkung oder Leitung von Schul- bzw. Schüलगottesdiensten nach dem Kirchengesetz über den Dienst und die Bevollmächtigung der Lektoren und Prädikanten in der EKHN vom 2. Dezember 1983 (ABl. 1983 S. 260) und die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen wird hingewiesen.

- a) nach der Ersten Staatsprüfung für das Fach Evangelische Religionslehre  
oder
- b) nach Prüfungen, die Zusatz- oder Erweiterungsprüfungen zur Ersten Staatsprüfung in diesem Fach sind  
oder
- c) nach Zuerkennung der Befähigung zur Erteilung von evangelischem Religionsunterricht durch die Kirche (kirchliche Ausbildungsgänge).

Die Vorläufige Zustimmung wird ein halbes Jahr nach Abschluß der Ausbildung unwirksam.

(2) Die EKHN kann auf Antrag eine **Bevollmächtigung** erteilen:

- a) nach der Zweiten Staatsprüfung  
oder
- b) ein Jahr nach einer Zusatz- oder Erweiterungsprüfung  
oder
- c) ein Jahr nach Zuerkennung der Befähigung zur Erteilung von evangelischem Religionsunterricht durch die Kirche.

(3) Die Vorläufige Zustimmung bzw. Bevollmächtigung kann auf bestimmte Schulformen/-arten bzw. Schulstufen beschränkt werden.

## § 3

(1) Die Vorläufige Zustimmung und die Bevollmächtigung setzen voraus:

- a) die Zugehörigkeit zur Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau oder einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland,
- b) die staatliche Lehrbefähigung für das Fach Evangelische Religionslehre oder die kirchliche Zuerkennung der Befähigung zur Erteilung von Religionsunterricht,
- c) die schriftliche Erklärung des Lehrers/der Lehrerin, den Religionsunterricht nach den Grundsätzen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau zu erteilen.

Die Erklärung hat folgenden Wortlaut:

»Ich bin bereit, meinen Dienst als evangelischer Religionslehrer/als evangelische Religionslehrerin am Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und in den Bekenntnissen der Reformation bezeugt ist, auszurichten. Ich werde die Lehre und Ordnung der EKHN beachten.«

(2) Lehrkräfte, die einer anderen evangelischen Kirche angehören, die in der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland Vollmitglied ist, können die Vorläufige Zustimmung und die Bevollmächtigung erhalten, wenn sie zusätzlich schriftlich erklären, daß sie im Unterricht nicht für Lehren werben, die im Widerspruch zur Bekenntnisgrundlage stehen, wie sie im Grundartikel der Kirchenordnung genannt ist.

(3) Über besondere Einzelfälle, z.B. bei Mitgliedern einer Evangelischen Kirche des Auslands, entscheidet der Gesamtkirchliche Ausschuß für den evangelischen Religionsunterricht.

## § 4

(1) Mit der Aushändigung der Urkunde wird die Vorläufige Zustimmung bzw. Bevollmächtigung wirksam. Der Empfang der Urkunde ist schriftlich zu bestätigen.

(2) Die Bevollmächtigungsurkunde wird dem Lehrer/der Lehrerin im Rahmen einer vom Religionspädagogischen

Amt der EKHN durchgeführten Bevollmächtigungstagung ausgehändigt. Über Ausnahmen entscheidet die Kirchenverwaltung.

### § 5

(1) Die Bevollmächtigung kann widerrufen werden, wenn entsprechend der Ordnung über die Einsichtnahme in den evangelischen Religionsunterricht der öffentlichen und privaten Schulen festgestellt wird, daß der Unterricht nicht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau erteilt wird.)\*

(2) Die Bevollmächtigung wird unwirksam, wenn der Lehrer/die Lehrerin die Mitgliedschaft in seiner/ihrer evangelischen Kirche verliert oder schriftlich erklärt, daß er/sie den Religionsunterricht nicht mehr erteilen will.

(3) In Fällen des Widerrufs und der Unwirksamkeit ist die Bevollmächtigungsurkunde zurückzugeben.

(4) Die vorstehenden Absätze gelten entsprechend für die Vorläufige Zustimmung.

### § 6

(1)

a) Bestehen Bedenken, einem Antrag auf Erteilung der Vorläufigen Zustimmung bzw. der Bevollmächtigung stattzugeben, teilt die Kirchenverwaltung dem Antragsteller/der Antragstellerin Inhalt und Umfang der Bedenken sowie deren Begründung schriftlich mit.

b) Dem Antragsteller/der Antragstellerin ist Gelegenheit zu geben, schriftlich oder mündlich zu Protokoll Stellung zu nehmen.

(2) Bleiben die Bedenken bestehen, und hält der Antragsteller/die Antragstellerin seinen/ihren Antrag aufrecht, ordnet der Gesamtkirchliche Ausschuß für den evangelischen Religionsunterricht entsprechend der Ordnung über die Einsichtnahme in den evangelischen Religionsunterricht einen Unterrichtsbesuch aus besonderem Anlaß an. Der Antrag-

\*) ABl. EKHN 1964 S. 181.

steller/die Antragstellerin ist hierüber schriftlich zu informieren.

Der Antragsteller/die Antragstellerin kann den/die mit der Vornahme der Einsichtnahme Beauftragten/Beauftragte unter Angabe von Gründen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zugang der schriftlichen Information über die vorgesehene Einsichtnahme ablehnen. Über den Ablehnungsantrag entscheidet der Gesamtkirchliche Ausschuß abschließend in Abwesenheit des Antragstellers und des/der mit der Vornahme der Einsichtnahme Beauftragten.

### § 7

(1) Wird die Vorläufige Zustimmung bzw. Bevollmächtigung nicht erteilt oder widerrufen oder festgestellt, daß sie unwirksam geworden ist, so ist diese Entscheidung bzw. Feststellung dem/der Betroffenen schriftlich mitzuteilen.

(2) Gegen den Bescheid kann der/die Betroffene Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet der Gesamtkirchliche Ausschuß für den evangelischen Religionsunterricht nach Anhörung des Religionspädagogischen Amtes.

(3) Wird der Widerspruch zurückgewiesen, sind dem/der Betroffenen die Gründe der Entscheidung des Gesamtkirchlichen Ausschusses für den evangelischen Religionsunterricht schriftlich mitzuteilen. Eine Rechtsmittelbelehrung ist beizufügen.

### § 8

#### Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt der EKHN in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung der Bevollmächtigung vom 24. Februar 1982 (ABl. EKHN 1982 S. 82) außer Kraft.

Schönberg, den 3. November 1993

**Evangelische Kirche in Hessen und Nassau**

– Der Gesamtkirchliche Ausschuß  
für den Religionsunterricht –

Dr. Steinacker

## Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck

### Nr. 80 Ordnung für das Archiv der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck.

Vom 7. Dezember 1993. (KABl. 1994 S. 55)

Nachstehend geben wir die vom Landeskirchenamt beschlossene Ordnung für das Archiv der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck bekannt.

Kassel, den 21. Januar 1994

Nebe

Oberlandeskirchenrat

### Ordnung für das Archiv der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck

Vom 7. Dezember 1993

### § 1

(1) Das landeskirchliche Archiv ist eine nichtrechtsfähige Einrichtung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck. Es untersteht der Aufsicht des Landeskirchenamtes.

(2) Das landeskirchliche Archiv hat seinen Sitz in Kassel.

### § 2

(1) Das landeskirchliche Archiv hat die Aufgabe, das Archivgut der landeskirchlichen Dienststellen zu sichern, zu erhalten und zu erschließen. Es berät die landeskirchlichen Dienststellen und die anderen kirchlichen Rechtsträger in allen Fragen des Archivwesens.

(2) Archivgut umfaßt das Schriftgut und alle sonstigen Träger von Informationen, unabhängig von der Beschaffenheit des Materials, insbesondere Datenträger, Karten, Siegel, Pläne, Bilder und Tonträger, soweit es auf Dauer aufbewahrungswürdig ist und für die laufende Arbeit nicht mehr benötigt wird.

### § 3

(1) Die landeskirchlichen Dienststellen übergeben das bei ihnen entstandene Archivgut dem landeskirchlichen Archiv.

(2) Andere kirchliche Rechtsträger und Einrichtungen der Diakonie können ihr Archivgut als Depositum oder auf Dauer an das landeskirchliche Archiv abgeben. Dies gilt unter Vorbehalt der Zustimmung des Landeskirchenamtes auch für andere Rechtsträger und für Privatpersonen.

## § 4

(1) Der Leiter des landeskirchlichen Archivs ist unmittelbarer Vorgesetzter der Mitarbeiter im Archiv.

(2) Die Zuständigkeit für die Erledigung der Verwaltungsangelegenheiten wird durch das Landeskirchenamt geregelt.

## § 5

(1) Zur Verwendung in Fällen von § 5 Absatz 1 Buchstabe c und d der Siegelordnung wird das landeskirchliche Siegel mit dem Zusatz »Archiv« geführt. Siegelberechtigt im Sinne von § 4 der Siegelordnung sind der Leiter des Archivs und in seiner Vertretung sein ständiger Vertreter.

## § 6

Diese Ordnung tritt am 1. Januar 1994 in Kraft.

**Nr. 81 Übernahme von Beschlüssen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Diakonischen Werkes der EKD; hier: Änderung und Ergänzung der Arbeitsvertragsrichtlinien (AVR).**

Vom 24. Januar 1994. (KABl. S. 59)

Gemäß dem auf Grund von § 2 Absatz 2 ARRg gefaßten Grundsatzbeschuß der Arbeitsrechtlichen Kommission

vom 5. Juli 1984 (KABl. 1985, S. 31) treten die Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission des Diakonischen Werkes der EKD zur Änderung und Ergänzung der folgenden Bestimmungen der Arbeitsvertragsrichtlinien (AVR) für den Bereich des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck entsprechend in Kraft:

1. § 11 b – Dienstzeit
2. Anlage 1 a – Berufsgruppeneinteilung A
3. Anlage 1 b – Berufsgruppeneinteilung K
4. Anlage 1 c – Berufsgruppeneinteilung H
5. Anlage 8 – Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft
6. Anlage 11 – Bewertung der Mitarbeiterunterkünfte

Die Beschlüsse werden hiermit gemäß § 12 Absatz 2 ARRg veröffentlicht. Sie treten zu den im Beschlußtext angegebenen Terminen in Kraft.

Vom Abdruck der Bestimmungen wird abgesehen. Bei Bedarf können sie beim Landeskirchenamt angefordert werden.

K a s s e l, den 24. Januar 1994

Bielitz

Vizepräsident

## Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche

**Nr. 82 Kirchengesetz zur Ergänzung des Pfarrergesetzes der VELKD (PFGergG).**

Vom 5. Februar 1994. (GVOBl. S. 31)

Die Synode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

### Artikel I

## § 1

Das Pfarrergesetz (PFG) der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD) in der Fassung der Kirchengesetze vom 4. April 1989 (GVOBl. S. 185) und 16. Oktober 1990 (GVOBl. 1991 S. 90) gilt im Bereich der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

## § 2

(zu § 1 Abs. 1 Satz 2/§ 3 Abs. 1 PFG)

In besonderen Fällen, insbesondere des Alters, kann von einer Berufung auf Lebenszeit abgesehen und ein privatrechtliches Dienstverhältnis begründet werden.

## § 3

(zu § 5 Abs. 1 und Abs. 3/Abs. 4 PFG)<sup>1)</sup>

(1) Die Ordination kann auch Theologinnen und Theologen erteilt werden, die eine ehren- oder nebenamtliche

Tätigkeit ausüben, wenn sie die Voraussetzungen zur Übernahme in den Probendienst erfüllen, aber aus persönlichen, familiären, beruflichen oder anderen Gründen nicht in ein Dienstverhältnis übernommen werden. Voraussetzung ist die Übertragung eines geordneten kirchlichen Dienstes; dazu gehört in der Regel die Zuordnung zu einer Kirchengemeinde, die die regelmäßige Übernahme von Gottesdiensten einschließt. Die nach Satz 1 Ordinierten nehmen als Gäste am Pastorenkonvent teil und lassen sich visitieren.

(2) Über die Versagung führt die Bischöfin oder der Bischof mit dem oder der Betroffenen ein Gespräch ohne Hinzuziehung weiterer Personen. Das Nordelbische Kirchenamt ist von der Bischöfin oder dem Bischof über die Versagung der Ordination zu unterrichten.

## § 4

(zu § 6 PFG)

Die Ordinandin oder der Ordinand gibt vor der Ordination folgende Erklärung ab:

Amtsgelübde

»Ich gelobe vor Gott, das Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und im Bekenntnis unserer evangelisch-lutherischen Kirche bezeugt ist, zu predigen, die Sakramente ihrer Einsetzung gemäß zu verwalten, das Beichtgeheimnis und die seelsorgerliche Verschwiegenheit zu wahren und mich in allen Dingen so zu verhalten, wie es meinem Auftrag entspricht.

Dazu helfe mir Gott durch Jesus Christus in der Kraft des Heiligen Geistes.«

<sup>1)</sup> § 3 Abs. 1 PFGergG bezieht sich auf § 5 Abs. 1 Pfarrergesetz VELKD, § 3 Abs. 2 PFGergG auf § 5 Abs. 3 und Abs. 4 Pfarrergesetz VELKD.

## § 5

(zu § 7 Abs. 2 PFG)

Die Entscheidung trifft das Bischofskollegium im Einvernehmen mit dem Nordelbischen Kirchenamt.

## § 6

(zu § 9 Abs. 1 PFG)

Die Entscheidung trifft das Bischofskollegium im Einvernehmen mit dem Nordelbischen Kirchenamt.

## § 7

(zu § 11 Abs. 3 Satz 2 PFG)

Die Entscheidung trifft das Bischofskollegium im Einvernehmen mit dem Nordelbischen Kirchenamt.

## § 8

(zu § 12 Abs. 1 PFG)

Die Bewerbungsfähigkeit wird auf Antrag vom Nordelbischen Kirchenamt im Einvernehmen mit der Bischöfin oder dem Bischof verliehen. Die Verleihung erfolgt nicht vor Ablauf von 3 1/2 Jahren nach der Berufung in den Probendienst, im Falle der Anrechnung einer anderen Tätigkeit nach § 16 Absatz 2 Satz 1 PFG nicht vor Ablauf eines Jahres. Die Entscheidung über die Bewerbungsfähigkeit erfolgt spätestens mit Ablauf von 4 1/2 Jahren nach Berufung in den Probendienst.

## § 9

(zu § 14 Abs. 1 PFG)

Die Entscheidung über die Übernahme in den Probendienst trifft das Bischofskollegium im Einvernehmen mit dem Nordelbischen Kirchenamt.

## § 10

(zu § 16 Abs. 2 und Abs. 3 und Abs. 6 PFG)<sup>3)</sup>

(1) Der Probendienst dauert mindestens 3 1/2 Jahre. Zeiten einer anderen Tätigkeit, die eine Beurteilung der Eignung für den pfarramtlichen Dienst gestatten, können ganz oder teilweise angerechnet werden. Der Probendienst dauert unter Berücksichtigung dieser Zeiten mindestens ein Jahr.

(2) Die Pröpstin oder der Propst bzw. die oder der zuständige Dienstaufsichtsführende erstattet dem Nordelbischen Kirchenamt nach Ablauf von zwei Jahren Bericht. Die Pastorin oder der Pastor zur Anstellung wird von der Bischöfin oder dem Bischof in einem persönlichen Gespräch, an dem das Personaldezernat beteiligt wird, unter Darlegung der Gründe angehört. Hierüber wird ein Protokoll aufgenommen.

(3) Erziehungsurlaub kann bis zu 1 1/2 Jahren auf die Probendienstzeit angerechnet werden. Im Probendienst verbrachte Dienstzeiten von weniger als sechs Monaten werden nicht angerechnet. Es ist mindestens ein zusammenhängender Zeitraum von einem Jahr im Probendienst abzuleisten.

## § 11

(zu § 17 Abs. 1 PFG)

Die Entscheidung trifft das Nordelbische Kirchenamt im Einvernehmen mit dem Bischofskollegium.

## § 12

(zu § 18 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 PFG)<sup>3)</sup>

(1) Die Entscheidung trifft das Bischofskollegium im Einvernehmen mit dem Nordelbischen Kirchenamt.

(2) Die Pastorin oder der Pastor zur Anstellung ist zu entlassen, wenn sie oder er sich nicht innerhalb von einem Jahr nach Verleihung der Bewerbungsfähigkeit um eine Pfarrstelle beworben hat.

(3) Die Pastorin oder der Pastor zur Anstellung, deren oder dessen Bewerbung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Verleihung der Bewerbungsfähigkeit zur Berufung zur Pastorin oder zum Pastor geführt haben, ist zu entlassen.

## § 13

(zu § 23 Abs. 1 PFG)

Die Entscheidung trifft das Bischofskollegium im Einvernehmen mit dem Nordelbischen Kirchenamt.

## § 14

(zu § 26 PFG)

An die Stelle der Amtsbezeichnung »Pfarrerin« und »Pfarrer« treten die Amtsbezeichnungen »Pastorin« und »Pastor«.

## § 15

(zu § 27 PFG)

Die Verpflichtung auf die kirchlichen Ordnungen ist nach folgendem Wortlaut vorzunehmen: »Ich verspreche, allen Dienst, der mir in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche jetzt und künftig anvertraut wird, nach den in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche geltenden Ordnungen treu und gewissenhaft auszurichten.«

## § 16

(zu § 35 Abs. 2/Abs. 5 PFG)

Artikel 11 Satz 2 der Verfassung ist zu beachten.

## § 17

(zu § 44 PFG)

(1) Die Vertretung erstreckt sich auf den gesamten pfarramtlichen Dienst einschließlich der Verwaltung.

(2) Pastorinnen und Pastoren in einem eingeschränkten Dienstverhältnis sind zur Vakanzvertretung verpflichtet; der Umfang der zusätzlichen Verpflichtung soll in einem entsprechenden Verhältnis zur Einschränkung des Dienstverhältnisses stehen.

## § 18

(zu § 45 Abs. 1 und Abs. 2 PFG)<sup>4)</sup>

(1) Dienstsitz ist für Pastorinnen und Pastoren in Gemeindepfarrstellen die Kirchengemeinde, für die übrigen Pastorinnen und Pastoren der Ort, an dem die Dienststelle ihren Sitz hat, es sei denn, daß im Einzelfall ein anderer Ort durch die Anstellungskörperschaft festgelegt ist. Über Ausnahmegenehmigungen entscheidet das Nordelbische Kir-

<sup>3)</sup> § 10 Abs. 1 PFGergG bezieht sich auf § 16 Abs. 2 Pfarrergesetz VELKD, § 10 Abs. 2 PFGergG auf § 16 Abs. 3 Pfarrergesetz VELKD, § 10 Abs. 3 PFGergG auf § 16 Abs. 6 Pfarrergesetz VELKD.

<sup>3)</sup> § 12 Abs. 1 und Abs. 2 PFGergG beziehen sich auf § 18 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 3 Pfarrergesetz VELKD, § 12 Abs. 3 PFGergG auf § 18 Abs. 3 Pfarrergesetz VELKD.

<sup>4)</sup> § 18 Abs. 1 PFGergG bezieht sich auf § 45 Abs. 1 Pfarrergesetz VELKD, § 18 Abs. 2 PFGergG auf § 45 Abs. 2 Pfarrergesetz VELKD.

chenamt auf Antrag des Kirchenvorstandes nach Anhörung des Kirchenkreisvorstandes bzw. auf Antrag des Stellenträgers.

(2) Räume der Dienstwohnung, die die Pastorin oder der Pastor als Wohnung für sich und die zum Haushalt gehörenden Personen sowie für die Ausübung des Amtes nicht benötigt und die von ihr oder ihm freigegeben werden, sind der Kirchengemeinde oder dem sonstigen Anstellungsträger für kirchliche Zwecke zur Verfügung zu stellen. Soweit Räume für kirchliche Zwecke nicht verwendet werden können, darf die Pastorin oder der Pastor sie mit Zustimmung des Kirchenvorstandes bzw. des sonstigen Anstellungsträgers an dritte Personen vermieten. Die Mietinnahmen stehen dann je zur Hälfte der Pastorin oder dem Pastor und der Kirchengemeinde bzw. dem Anstellungsträger zu. Diese Bestimmungen gelten entsprechend für Nebengebäude sowie für den Hausgarten. Bei der Vermietung von Garagen fließt die Mieteinnahme in voller Höhe der Kirchengemeinde oder dem Anstellungsträger zu.

#### § 19

(zu § 46 PFG)

Entfernt sich die Pastorin oder der Pastor aus dem Dienstbereich, so ist dies bei voraussichtlich mehr als 36stündiger Abwesenheit der Pröpstin oder dem Propst unter Angabe der Gründe und Mitteilung der Vertretungsregelung vorher anzuzeigen und um Zustimmung zu bitten. Bei 24stündiger Abwesenheit ist für eine Vertretungsregelung zu sorgen. Für Pastorinnen und Pastoren in gesamt-kirchlichen Diensten und Werken gelten die örtlichen Dienst-anweisungen.

#### § 20

(zu § 49 Abs. 2 PFG)

Die Kirchenleitung kann im Einvernehmen mit dem Bischofskollegium und nach Anhörung der Pastorenvertretung Bestimmungen über Veränderungen und den Gebrauch der Amtskleidung erlassen. Eine grundsätzliche Neuregelung bedarf der Zustimmung der Synode. Außer bei Gottesdiensten, gottesdienstlichen Handlungen sowie Amtshandlungen darf die Amtskleidung nicht getragen werden.

#### § 21

(zu § 50 PFG)

Die Ausnahmegenehmigung erteilt bei den Inhaberinnen oder Inhabern von Pfarrstellen der Kirchengemeinden und Kirchenkreise die Pröpstin oder der Propst, im übrigen die oder der sonstige Dienstaufsichtsführende.

#### § 22

(zu § 52 PFG)

Eheschließung und kirchliche Trauung sind der Bischöfin oder dem Bischof und dem Nordelbischen Kirchenamt anzuzeigen.

#### § 23

(zu § 54 Abs. 2 und Abs. 3, 5 und 6 PFG)<sup>5)</sup>

(1) Das Nordelbische Kirchenamt ist auch über die Ehescheidung zu unterrichten.

(2) Die Entscheidung über die Versetzung in den Wartestand bzw. in den Ruhestand und die Entscheidung über die

Untersagung der Ausübung des Dienstes trifft die Kirchenleitung.

(3) Pastorinnen und Pastoren in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis kann der Dienstvertrag gekündigt werden.

#### § 24

(zu § 56 PFG)

Die Zustimmung erteilt das Nordelbische Kirchenamt nach Stellungnahme durch die Pröpstin oder den Propst, bei Pfarrstellen für einen allgemeinkirchlichen Dienst durch die zuständige Stelle. Entsprechendes gilt für die Untersagung der Fortführung einer Tätigkeit oder von Ehrenämtern.

#### § 25

(zu § 58 PFG)

(1) Kandidatur und Wahl sind der Bischöfin oder dem Bischof, der Pröpstin oder dem Propst oder der oder dem Dienstaufsichtsführenden und dem Nordelbischen Kirchenamt anzuzeigen.

(2) Die Vorschrift bezieht sich auf alle Körperschaften des Bundes, der Länder, der Kreise und der Gemeinden sowie der übernationalen Zusammenschlüsse.

(3) Wird eine Pastorin oder ein Pastor für eine Wahl in eine Körperschaft des Bundes, eines Landes oder eines übernationalen Zusammenschlusses aufgestellt, so ist ihr oder ihm auf Antrag innerhalb der letzten zwei Monate vor dem Wahltag der zur Vorbereitung der Wahl erforderliche Urlaub unter Wegfall der Bezüge zu gewähren.

(4) Eine Beurlaubung nach Absatz 3 endet zwei Wochen nach dem Wahltag, wenn die Pastorin oder der Pastor nicht gewählt ist oder die Wahl nicht angenommen hat.

(5) Nimmt eine Pastorin oder ein Pastor auf Europa-, Bundes- oder Landesebene ein Ministeramt oder ein Abgeordnetenmandat an, so wird sie oder er unter Verlust der Pfarrstelle ohne Dienstbezüge beurlaubt. Die während der Beurlaubung geleistete Dienstzeit kann auf die Besoldung und Versorgung angerechnet werden.

#### § 26

(zu § 59 PFG)

Die Zustimmung zum Wehrdienst und zu Wehrübungen erteilt das Nordelbische Kirchenamt.

#### § 27

(zu § 63 PFG)

Für die Ermahnungen und Entscheidungen über Weiterungen ist die Pröpstin oder der Propst zuständig.

#### § 28

(zu § 64 Abs. 1 PFG)

Die Entscheidung trifft die Pröpstin oder der Propst oder die mit der Dienstaufsicht betraute Stelle. Das Nordelbische Kirchenamt und die Bischöfin oder der Bischof sind unverzüglich zu unterrichten. Die Entscheidung bedarf der Bestätigung durch das Nordelbische Kirchenamt. Sie kann vom Nordelbischen Kirchenamt im Einvernehmen mit der Bischöfin oder dem Bischof ganz oder teilweise aufgehoben werden.

#### § 29

(zu § 75 PFG)

Die Kirchenleitung wird ermächtigt, die Fragen der Führung der Personalakten, die Fragen des Datenschutzes

<sup>5)</sup> § 23 Abs. 1 PFGergG bezieht sich auf § 54 Abs. 2 Pfarrergesetz VELKD, § 23 Abs. 2 und Abs. 3 PFGergG auf § 54 Abs. 3, Abs. 5 und Abs. 6 Pfarrergesetz VELKD.

und die Einsichtnahme in Personalakten durch Rechtsver-  
ordnung zu regeln.

### § 30

(zu § 77 PFG)

(1) Gegen Entscheidungen des Nordelbischen Kirchenamtes kann die Pastorin oder der Pastor innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung der Entscheidung Beschwerde bei der Stelle einlegen, die die Entscheidung getroffen hat. Die Beschwerde gegen Entscheidungen nach den §§ 82 bis 87 PFG hat keine aufschiebende Wirkung. Die Beschwerde ist zu begründen. Hält die Stelle, die die Entscheidung getroffen hat, die Beschwerde für begründet, so hilft sie ihr ab. Hilft die Stelle der Beschwerde nicht ab, so ergeht ein Beschwerdebescheid. Diesen erläßt die Kirchenleitung, soweit es sich um eine Entscheidung des Nordelbischen Kirchenamtes handelt. Bei Entscheidungen der Kirchenleitung ist nochmals in der Kirchenleitung darüber zu befinden. Über die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten zu entscheiden. Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats Klage beim Kirchengericht erhoben werden. Das Nähere regelt das Kirchengerichtsgesetz und die dazu erlassene Kirchengerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Bescheide werden in der Regel durch Postzustellung mit Zustellungsurkunde zugestellt.

(3) Das Verfahren vor dem Kirchengericht ist mit Rücksicht auf Amt und Gemeinde sowie auf die Person und Familie der Pastorin oder des Pastors beschleunigt durchzuführen.

### § 31

(zu § 80 Abs. 1 Nr. 1 PFG)

Wird die Pfarrstelle vor Ablauf von fünf Jahren gewechselt, sind Umzugskosten nicht zu zahlen. Über Ausnahmen entscheidet das Nordelbische Kirchenamt.

### § 32

(zu § 82 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 4 PFG)<sup>6)</sup>

(1) Sechs Monate vor Ablauf der in § 82 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 PFG benannten Fristen weist das Nordelbische Kirchenamt die Pastorin oder den Pastor auf die Möglichkeit einer Versetzung hin.

(2) Eine Versetzung nach § 82 Abs. 1 Nr. 1 PFG findet nach folgenden Bestimmungen statt

- a) Nach Ablauf der 10jährigen Amtszeit der Pastorin oder des Pastors in der Pfarrstelle berät der Kirchenvorstand unter dem Vorsitz der Pröpstin oder des Propstes und in Gegenwart der Pastorin oder des Pastors über die gemeinsame Arbeit. Das Ergebnis dieser Beratung ist beschlußmäßig festzustellen. Der Kirchenvorstand kann in dieser Sitzung, die innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der 10jährigen Amtszeit stattfinden muß, die Pastorin oder den Pastor durch einen in geheimer Abstimmung gefaßten Beschluß bitten, sich um eine andere Pfarrstelle zu bewerben. Dieser Beschluß bedarf der Mehrheit von zwei Drittel der gesetzlichen Mitglieder des Kirchenvorstandes.
- b) Die Pastorin oder der Pastor hat sich unverzüglich um eine andere Pfarrstelle oder eine allgemeinkirchliche

Aufgabe zu bewerben. Es gilt § 83 PFG. Als angemessene Frist im Sinne von § 83 Abs. 1 PFG gilt ein Jahr.

(3) Die zur Feststellung des Sachverhalts erforderlichen Erhebungen führt das Nordelbische Kirchenamt durch. Die nach Abs. 4 PFG Anzuhörenden haben innerhalb von zwei Monaten nach Feststellung des Sachverhalts durch das Nordelbische Kirchenamt ihre Stellungnahme abzugeben.

### § 33

(zu § 85 Abs. 1 PFG)

Die Übertragung einer Pfarrstelle ist auch aufzuheben, wenn die Ordnung oder der Frieden in der Gemeinde nachhaltig gestört oder das Ansehen des Amtes gefährdet ist, so daß ein gedeihliches Wirken in dieser Pfarrstelle nicht mehr zu erwarten ist.

### § 34

(zu § 86 PFG)

(1) Die Einleitung des Verfahrens nach § 86 Abs. 1 PFG beschließt das Nordelbische Kirchenamt und ermittelt den Sachverhalt. Die Durchführung des Verfahrens beschließt die Kirchenleitung.

(2) Über die vorläufige Untersagung der Ausübung des Dienstes nach § 86 Abs. 2 PFG entscheidet die Kirchenleitung.

(3) Die Entscheidung über die Erteilung eines Auftrages nach § 86 Abs. 2 PFG obliegt dem Nordelbischen Kirchenamt im Einvernehmen mit der Bischöfin oder dem Bischof.

(4) Vor der Versetzung in den Wartestand nach § 86 Abs. 3 PFG ist zu entscheiden, ob der Pastorin oder dem Pastor eine gesamtkirchliche Pfarrstelle (z. B. V.) übertragen wird.

(5) Die nach Absatz 3 PFG Anzuhörenden haben innerhalb von zwei Monaten nach Feststellung des Sachverhalts durch das Nordelbische Kirchenamt ihre Stellungnahme abzugeben.

### § 35

(zu § 87 Abs. 2 PFG)

Die Versetzung erfolgt auf eine gesamtkirchliche Pfarrstelle. Das Nordelbische Kirchenamt legt den Aufgabenbereich fest. Die Pastorin oder der Pastor hat Anspruch auf eine Dienstwohnung.

### § 36

(zu § 90 PFG)

Die Entscheidung trifft das Nordelbische Kirchenamt im Einvernehmen mit dem Bischofskollegium.

### § 37

(zu § 91 PFG)

(1) Die Entscheidung trifft das Nordelbische Kirchenamt im Einvernehmen mit dem Bischofskollegium.

(2) Die Regelung gilt entsprechend bei der Besetzung der Pfarrämter der Nordschleswigschen Gemeinde der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche. Die Regelung der Aufsicht über die Pastorinnen und Pastoren ist in den Ordnungen festzulegen.

(3) Absatz 2 findet auch bei der Besetzung der deutschen Pfarrämter der dänischen Volkskirche entsprechende Anwendung, wenn das Kirchenministerium des Königreiches Dänemark zustimmt.

<sup>6)</sup> § 32 Abs. 1 und Abs. 2 PFGergG beziehen sich auf § 82 Abs. 1 Nr. 1 Pfarrergesetz VELKD, § 32 Abs. 3 PFGergG auf § 82 Abs. 4 Pfarrergesetz VELKD.

(4) § 91 Abs. 4 PFG findet für die Inhaberinnen und Inhaber der deutschen Pfarrämter der dänischen Volkskirche keine Anwendung.

#### § 38

(zu § 98 Abs. 2 PFG)

Die Entscheidung trifft das Bischofskollegium.

#### § 39

(zu § 100 Abs. 2 und 3 PFG)

Die Entscheidung trifft das Nordelbische Kirchenamt im Einvernehmen mit dem Bischofskollegium.

### Artikel II

Die Kirchenleitung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bischofskollegium durch Rechtsverordnung die Ausbildung und den Dienst einer Pfarrvikarin oder eines Pfarrvikars zu regeln. Pfarrvikarinnen oder Pfarrvikare sind Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter im Verkündigungsdienst, die eine missionarische, volksmissionarische, diakonische oder eine ähnliche Ausbildung mit Erfolg abgeschlossen und sich in der Regel Jahre hindurch in einer kirchlichen Arbeit bewährt haben und deren Gewinnung für den Verkündigungsdienst erwünscht ist.

### Artikel III

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) das Kirchengesetz zur Ergänzung des Pfarrergesetzes der VELKD vom 2. Februar 1991 und 12. April 1991 (GVOBl. S. 90/S. 177) und
- b) das Kirchengesetz über die Vorbildung und Anstellung von Pfarrvikaren in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 17. November 1961 (KGVOBl. S. 113); das Kirchengesetz über die Vorbildung und Anstellung von Pfarrvikarinnen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 14. November 1969 (KGVOBl. S. 170).

Das vorstehende, von der Synode am 5. Februar 1994 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Kiel, den 8. Februar 1994

### Die Kirchenleitung

Karl Ludwig Kohlwaige  
Bischof und Vorsitzender

## Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen

### Nr. 83 Zweite Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes über die Bildung von Gesamtmitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen.

Vom 15. Januar 1994. (ABl. S. 8)

Aufgrund von Artikel 114 Abs. 1 Grundordnung erläßt die Kirchenleitung folgende Verordnung:

#### § 1

Das Kirchengesetz über die Bildung von Gesamtmitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen vom 16. November 1980 (ABl. 1981, S. 4), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. September 1989 (ABl. 1989, S. 81), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des Kirchengesetzes erhält folgende Fassung:

»Kirchengesetz über die Bildung von Gesamtausschüssen in der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen.«

2. Die Worte »Gesamtmitarbeitervertretung« und »Gesamtmitarbeitervertretungen« in den Bestimmungen des Kirchengesetzes werden durch die Worte »Gesamtausschuß« und »Gesamtausschüsse« ersetzt. Artikel und Pronomen, die sich auf »Gesamtmitarbeitervertretung« und »Gesamtausschuß« beziehen, sind entsprechend anzupassen.

3. § 1 erhält folgende Fassung:

(1) Für die Kirchenprovinz wird im Sinne von § 54 Mitarbeitervertretungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 6. November 1992 (ABl. EKD, S. 445) ein Gesamtausschuß der Mitarbeitervertretungen im kirchlichen Bereich, im folgenden Gesamtausschuß der Kirchenprovinz, gebildet. Darüber hinaus werden Gesamtausschüsse der Mitarbeitervertretungen

der Kirchenkreise, im folgenden Gesamtausschüsse der Kirchenkreise, gebildet.

(2) In einen Gesamtausschuß kann gewählt oder hinzuberufen werden, wer Mitarbeiter im Sinne des in der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen geltenden Mitarbeitervertretungsrechts ist.

(3) Die Amtsdauer der Gesamtausschüsse beträgt vier Jahre.

4. § 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung: »Die gewählten Vorsitzenden der Mitarbeitervertretungen bilden den Gesamtausschuß des Kirchenkreises. Ihm gehören auch die Vorsitzenden der Mitarbeitervertretungen von Einrichtungen der Kirchenprovinz und der Diakonie an, die im Bereich des Kirchenkreises ihren Sitz haben.«
5. Im § 3 Satz 2 wird der Zusatz (»Obleute«) gestrichen.
6. § 6 erhält folgende Fassung:

»(1) Der Gesamtausschuß der Kirchenprovinz hat folgende Aufgaben:

- a) Beratung, Unterstützung und Information der Mitarbeitervertretungen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben, Rechte und Pflichten,
- b) Förderung des Informations- und Erfahrungsaustauschs zwischen den Mitarbeitervertretungen sowie der Fortbildung von Mitgliedern der Mitarbeitervertretungen,
- c) Erörterung arbeits-, dienst- und mitarbeitervertretungsrechtlicher Fragen von grundsätzlicher Bedeutung, sofern hierfür nicht andere Stellen zuständig sind,
- d) Information und Beratung der Gesamtausschüsse der Kirchenkreise.

(2) Der Gesamtausschuß der Kirchenprovinz wirkt bei der Gestaltung des kirchlichen Arbeitsrechts nach

Maßgabe der Arbeitsrechtsregelungsordnung der Evangelischen Kirche der Union vom 3. Dezember 1991 (ABl. 1992, S. 52) in der jeweils geltenden Fassung mit. Die zuständigen Organe der Leitung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen haben vor der allgemeinen Regelung mitarbeiterrechtlicher Fragen, für die sie zuständig sind, den Gesamtausschuß der Kirchenprovinz so rechtzeitig zu informieren, daß er vor der Beschlußfassung eine Stellungnahme abgeben kann, die Gegenstand der abschließenden Beratung sein muß. Auf Verlangen des Gesamtausschusses der Kirchenprovinz ist die Angelegenheit vor der Beschlußfassung mit ihm zu erörtern.

(3) Beschlüsse der Kirchenleitung und des Konsistoriums gemäß Abs. 2 Satz 2 sind dem Gesamtausschuß der Kirchenprovinz mitzuteilen. Der Gesamtausschuß kann gegen die Beschlüsse innerhalb von vier Wochen nach Mitteilung Einspruch erheben. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung und zur Folge, daß der Gegenstand in der nächsten Sitzung der Kirchenleitung oder des Konsistoriums erneut verhandelt wird. Die dann getroffene Entscheidung der Kirchenleitung oder des Konsistoriums ist endgültig.«

7. Dem § 9 wird ein Absatz 5 angefügt:

»Auf die Freistellung von Mitgliedern der Gesamtausschüsse findet § 19 Absatz 2 Mitarbeitervertretungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland entsprechende Anwendung. Näheres bedarf einer Vereinbarung zwischen den Beteiligten.«

8. Nach § 10 wird folgender § 11 eingefügt:

(1) Für den Bereich des Diakonischen Werkes in der Kirchenprovinz Sachsen e. V. wird vorerst ein gesonderter Gesamtausschuß der Mitarbeitervertretungen im diakonischen Bereich gebildet. Er besteht aus zehn Mitgliedern, die aus der Mitte der Versammlung der Mitarbeitervertretungen im Diakonischen Werk in der Kirchenprovinz Sachsen e. V. gewählt werden. Für die Mitglieder sind vier unpersonliche Stellvertreter zu wählen. Die Reihenfolge in der Stellvertretung richtet sich nach der Zahl der bei der Wahl erhaltenen Stimmen.

(2) Für die Versammlung der Mitarbeitervertretungen nach Absatz 1 Satz 2 entsenden Mitarbeitervertretungen

- mit bis zu drei Mitgliedern einen Vertreter,
- mit fünf Mitgliedern zwei Vertreter und
- mit sieben und mehr Mitgliedern drei Vertreter.

(3) Für die Tätigkeit des Gesamtausschusses der Mitarbeitervertretungen im diakonischen Bereich finden die Bestimmungen dieses Kirchengesetzes entsprechende Anwendung. Die Anwendung der nachfolgend genannten Bestimmungen ist mit bestimmten Maßgaben verbunden:

- § 7 Absatz 3 mit der Maßgabe, daß neben dem Konsistorium auch der Direktor des Diakonischen Werkes in der Kirchenprovinz Sachsen e. V. zu informieren ist. Der Direktor des Diakonischen Werkes ist berechtigt, einen Vertreter der Geschäftsstelle des Diakonischen Werkes zu entsenden, sofern der Gesamtausschuß nicht widerspricht;
- § 8 Absatz 7 mit der Maßgabe, daß auch der Vorstand des Diakonischen Werkes das Zusammenkommen des Gesamtausschusses verlangen kann;
- § 9 Absatz 3 Satz 2 mit der Maßgabe, daß die Niederschriften des Gesamtausschusses auch dem Direktor des Diakonischen Werkes zu übermitteln sind;
- § 9 Absatz 4 mit der Maßgabe, daß die entsprechenden Kosten vom Diakonischen Werk zu tragen sind.

(4) Für die Zeit des Bestehens eines gesonderten Gesamtausschusses der Mitarbeitervertretungen im diakonischen Bereich gilt § 2 Absatz 1 Satz 2 nicht.

(5) Der Gesamtausschuß der Kirchenprovinz und der Gesamtausschuß der Mitarbeitervertretungen im diakonischen Bereich entsenden jeweils drei Mitglieder in einen gemeinsamen Kontaktausschuß. Der Kontaktausschuß soll insbesondere die Wahrnehmung der Aufgaben gem. § 6 Absatz 1 a) und b) befördern. Vorsitz und stellvertretender Vorsitz im Kontaktausschuß wechseln von Jahr zu Jahr zwischen einem Vertreter des Gesamtausschusses der Kirchenprovinz und einem Vertreter des Gesamtausschusses der Mitarbeitervertretungen im diakonischen Bereich. Der Kontaktausschuß kommt mindestens zweimal im Jahr zusammen.

Die bisherigen §§ 11 und 12 des Kirchengesetzes werden die §§ 12 und 13.

§ 2

Die Kirchenleitung wird ermächtigt, das Kirchengesetz über die Bildung von Gesamtausschüssen in der geltenden Fassung bekanntzumachen.

§ 3

(1) Die Mitglieder des Gesamtausschusses der Kirchenprovinz bleiben bis zur Neubildung des Gesamtausschusses, jedoch längstens bis zum 31. Juli 1994 im Amt.

(2) Die Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Diakonischen Werk in der Kirchenprovinz Sachsen e. V. nimmt bis zum 30. April 1994 die Aufgaben des Gesamtausschusses der Mitarbeitervertretungen im diakonischen Bereich wahr. Bis zu diesem Zeitpunkt ist der Gesamtausschuß der Mitarbeitervertretungen im diakonischen Bereich zu wählen.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1994 in Kraft.

M a g d e b u r g, den 15. Januar 1994

**Kirchenleitung der Evangelischen Kirche  
der Kirchenprovinz Sachsen**

Dr. D e m k e  
Bischof

**Verordnung über die Verlängerung der Amtsdauer  
der im Bereich des Diakonischen Werkes  
in der Kirchenprovinz Sachsen e. V.  
gewählten Mitarbeitervertretungen**

Vom 4. Dezember 1993

§ 1

Die im Bereich des Diakonischen Werkes in der Kirchenprovinz Sachsen e. V. im Jahre 1993 gewählten Mitarbeitervertretungen bleiben bis zum 30. April 1998 im Amt, um die Angleichung an die Amtszeit für Mitarbeitervertretungen nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 6. November 1992 (ABl. EKD, S. 445) zu erreichen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1994 in Kraft.

M a g d e b u r g, den 4. Dezember 1993

**Kirchenleitung der Evangelischen Kirche  
der Kirchenprovinz Sachsen**

Dr. D e m k e  
Bischof

## Evangelische Kirche der schlesischen Oberlausitz

**Nr. 84    Bekanntmachung der Verordnung über den Datenschutz in der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz in der Fassung vom 8. Februar 1993.**

Vom 1. Oktober 1993. (KABl. S. 9)

Auf Grund Art. 110 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 90 Abs. 1 Ziffer h der Kirchenordnung erläßt die Kirchenleitung folgende Verordnung:

§ 1

(1) Das Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland über den Datenschutz in der Fassung vom 13. November 1984 (Anlage 1)\*) sowie die dazu ergangene Verordnung über den Datenschutz vom 21. März 1986 (Anlage 2)\*) findet in der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz nach Maßgabe dieser Verordnung entsprechende Anwendung.

(2) Nach Beschluß des zuständigen Organes gelten die nachfolgenden Bestimmungen auch für den Bereich des Diakonischen Werkes e. V.

§ 2

(1) Die Kirchenleitung bestellt für die Evangelische Kirche der schlesischen Oberlausitz im Einvernehmen mit dem Vorstand des Diakonischen Werkes einen Beauftragten für Datenschutz und für denselben einen Stellvertreter. Der Beauftragte für den Datenschutz untersteht der Rechtsaufsicht der Kirchenleitung und der Dienstaufsicht des leitenden juristischen Oberkonsistorialrates. Er nimmt seinen Auftrag nebenamtlich wahr. Seine Amtszeit beträgt vier Jahre.

(2) Die Aufsicht über die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz in den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen sowie den Einrichtungen und Werken der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz unbeschadet ihrer Rechtspersönlichkeit obliegt dem Konsistorium.

(3) Die Verpflichtungserklärung zur Einhaltung des Datenschutzes gemäß § 6 Abs. 3 der in § 1 angeführten Verordnung vom 21. März 1986 ist von den zum Umgang mit personenbezogenen Daten haupt-, neben- oder ehrenamtlichen Mitarbeitern gegenüber dem Dienstaufsichtsführenden abzugeben. Ein Exemplar der Verpflichtungserklärung verbleibt in der Dienststelle des Dienstaufsichtsführenden, ein weiteres Exemplar erhält der Mitarbeiter für seine Unterlagen und hat es dauerhaft aufzubewahren. Die Verpflichtungserklärung hat nach einem besonderen Muster unter Aushändigung eines Merkblattes zu erfolgen (Anlage 3).\*)

(4) Zuständige Stelle im Sinne der §§ 3 Abs. 3 und 4 d der in § 1 erwähnten Verordnung vom 21. März 1986 ist das Konsistorium.

\*) Anlagen hier nicht abgedruckt.

§ 3

Erforderliche Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt das Konsistorium.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1992 in Kraft.

**Kirchenleitung der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz**

Dr. R o g g e

Bischof

**Nr. 85    Ordnung der Evangelischen Jugendarbeit in der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz.**

Vom 7. Dezember 1992. (KABl. 1993 S. 19)

**Präambel:**

(1) Evangelische Jugendarbeit will allen jungen Menschen das Evangelium von Jesus Christus in ihnen gemäßer Weise bezeugen, ihnen mit der biblischen Botschaft in ihrer Lebenswirklichkeit begegnen und sie ermutigen, in der Nachfolge Jesu Christi als mündige Christen kirchliches Leben mitzugestalten und Verantwortung in der Welt wahrzunehmen.

(2) Evangelische Jugendarbeit ist Teil der Kirche Jesu Christi und weiß sich gebunden an das Wort Gottes, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und in den Bekenntnissen unserer Kirche bezeugt ist.

(3) Die Evangelische Kirche der schlesischen Oberlausitz unterstützt die Evangelische Jugendarbeit bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Sie schafft Voraussetzungen für vielfältige Arbeitsformen der evangelischen Jugend.

§ 1

Aufbau der Evangelischen Jugendarbeit

(1) Zur Evangelischen Jugendarbeit in der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz gehören alle Gruppen, Kreise und Arbeitszweige der Jugendarbeit in den Kirchengemeinden, Kirchenkreisen und im Kirchengebiet, sowie Vereine und Verbände eigener Prägung, die im Sinne der Präambel im Kirchengebiet tätig sind.

(2) Die Evangelische Jugendarbeit der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz handelt in Bindung an die Ordnung der Kirche gemäß den hier festgelegten Richtlinien in eigener Verantwortung. Vereine und Verbände eigener Prägung behalten innerhalb der Evangelischen Jugendarbeit der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz ihre satzungsmäßige Eigenständigkeit.

(3) Die Evangelische Jugendarbeit der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz ist als Jugendverband anerkannter Träger der Freien Jugendhilfe im Sinne des

Kinder- und Jugendhilfegesetzes. Sie ist Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Evangelischer Jugend (aej) und des Sächsischen Landesjugendringes. Die Wahrnehmung eigenständiger Möglichkeiten und Rechte der Vereine und Verbände bleibt davon unberührt.

(4) Die Evangelische Jugendarbeit in der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz ist besonders geprägt durch die Zusammenarbeit und eine strukturelle Verbindung zwischen der landeskirchlichen Jugendarbeit und der Arbeit des CVJM.

(5) Der CVJM im Bereich der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz versteht sich als Teil der Jugendarbeit der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz und vollzieht seine Arbeit gemeindeorientiert und gemeindebezogen. Die Evangelische Kirche der schlesischen Oberlausitz weiß um die jahrzehntelange prägende Kraft des Jungmännerwerkes (CVJM) innerhalb der Jugendarbeit im Kirchengebiet. Sie sieht in dem evangelistisch-missionarischen Ansatz des CVJM ein wichtiges Element für die Erfüllung ihres Dienstes an der Jugend. Die Evangelische Kirche der schlesischen Oberlausitz fördert die Arbeit des CVJM durch die Freistellung des Landesjugendwartes für die Leitung des CVJM und durch landeskirchliche Mittel.

(6) Die Evangelische Jugendarbeit vollzieht sich auf der Ebene der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und des Kirchengebietes.

## § 2

### Jugendarbeit in der Kirchengemeinde

(1) Jugendarbeit ist eine Lebensäußerung der Gemeinde. Die Förderung der Jugendarbeit gehört zu den Aufgaben des Gemeindekirchenrates. Er ist dafür verantwortlich, daß die Lebenswirklichkeit der Jugendlichen in der Kirchengemeinde Beachtung findet und das Evangelium jugendgemäß bezeugt wird.

(2) Zur Wahrnehmung seiner Verantwortung kann der Gemeindekirchenrat einen Jugendausschuß bilden, eine Kontaktperson berufen oder einen christlichen Verein bzw. Verband mit der praktischen Gestaltung der Jugendarbeit beauftragen.

(3) Für die Jugendarbeit in der Gemeinde sollen ehrenamtliche Mitarbeiter gewonnen und gefördert werden. Die Anleitung und Zurüstung ehrenamtlicher Mitarbeiter wird durch den Kreisjugendwart unterstützt.

(4) Sind in einer Gemeinde hauptamtliche Mitarbeiter mit der Jugendarbeit beauftragt, gestalten sie gemeinsam mit den ehrenamtlichen Mitarbeitern die Jugendarbeit. In der Förderung ehrenamtlicher Mitarbeiter liegt ein besonderer Schwerpunkt ihrer Arbeit.

(5) Sind mehrere ehrenamtliche oder ehrenamtliche und hauptamtliche Jugendmitarbeiter in einer Gemeinde tätig, bilden sie einen Jugendmitarbeiterkreis. Gemeindekirchenrat, Jugendausschuß oder die Kontaktperson des Gemeindekirchenrates arbeiten in Fragen der Gemeindejugendarbeit mit dem Jugendmitarbeiterkreis zusammen. Vor der Anstellung von hauptamtlichen Mitarbeitern mit dem Schwerpunkt Jugendarbeit ist der Jugendmitarbeiterkreis zu hören.

(6) Alle Aktivitäten, Gruppen, Kreise und Vereine innerhalb der Jugendarbeit einer Gemeinde sind im Zeugnis und Dienst miteinander verbunden. Sie haben gemeinsam teil am Gemeindeaufbau und sollen darum auf eine lebendige Einheit in der Jugendarbeit achten. Sie arbeiten im Jugendmitarbeiterkreis zusammen.

(7) Der Jugendmitarbeiterkreis hält Kontakte zur Jugendarbeit benachbarter Kirchengemeinden, fördert die Zusammenarbeit und unterstützt die Jugendarbeit im Kirchenkreis.

(8) Für eine Vertretung der Jugendarbeit im Kirchenkreis erfolgt aus dem Jugendmitarbeiterkreis heraus die Entsendung.

(9) Vertreter für den Gemeinde- oder Stadtjugendring werden durch den bzw. die betreffenden Jugendmitarbeiterkreis(e) gewählt.

## § 3

### Jugendarbeit im Kirchenkreis

(1) Die Jugendarbeit im Kirchenkreis erwächst aus der Jugendarbeit in den Gemeinden. Sie ersetzt nicht die Jugendarbeit vor Ort, will diese jedoch fördern und – wo sie fehlt – anregen.

(2) Die geistliche Verantwortung für die kreiskirchliche Jugendarbeit liegt bei der Kreissynode und dem Kreiskirchenrat. Sie richten die notwendigen Stellen für die Kreisjugendarbeit ein, achten auf deren Besetzung und bedenken deren Profil. Zur Wahrnehmung ihrer Verantwortung kann die Kreissynode einen Kreisjugendausschuß bilden.

(3) Der Pfarrkonvent unterstützt den Kreiskirchenrat bzw. den Kreisjugendausschuß in seiner Verantwortung für die Kreisjugendarbeit. Die Kreissynode sollte einen Pfarrer/eine Pfarrerin bestimmen, der/die sich besonders der Jugendarbeit im Kirchenkreis annimmt.

(4) Der (die) im Kirchenkreis angestellte Kreisjugendwart/Kreisjugendwartin hat in Verantwortung gegenüber dem Kreiskirchenrat und der Kreissynode und in enger Verbindung mit dem Pfarrkonvent die Zusammenarbeit der Gemeinden im Bereich der Jugendarbeit zu fördern, ehrenamtliche Jugendmitarbeiter in den Gemeinden zu gewinnen und zu unterstützen und Starthilfen dort zu leisten, wo keine eigenständige Jugendarbeit stattfindet.

(5) Aus den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern der Jugendarbeit ist in jedem Kirchenkreis ein Leitungskreis für die Jugendarbeit (im folgenden Kreisjugendkonvent) zu bilden. In ihm sollte jede Kirchengemeinde und alle übergemeindlichen Formen kirchlicher Jugendarbeit, die im Kirchenkreis tätig sind, vertreten sein. Näheres ist durch Bestimmungen auf Kirchenkreisebene zu regeln.

(6) Bestehen im Kirchenkreis Ortsvereine des CVJM oder andere Formen verbandlich geprägter christlicher Jugendarbeit, sind sie in den Kreisjugendkonvent einzuladen.

(7) Der Kreisjugendkonvent gestaltet die Jugendarbeit im Kirchenkreis mit. Durch Beratung und Meinungsäußerung wirkt er bei allen Entscheidungen mit, die die Jugendarbeit im Kirchenkreis betreffen. Er soll vor der Anstellung von Mitarbeitern der Kreisjugendarbeit gehört werden. Vertreter für die Kreissynode, den Kreisjugendring, die Provinzialsynode und die landeskirchliche Jugendarbeit (Jugendkammer) werden aus seiner Mitte gewählt.

(8) Die Jugendwarte arbeiten im Jugendwartkonvent zusammen. Der leitende Sekretär des CVJM im Bereich der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz gehört zum Jugendwartkonvent. Der Jugendwartkonvent wählt aus seiner Mitte heraus einen Leiter.

## § 4

### Jugendarbeit im Kirchengebiet

(1) Die Kirchenleitung trägt die Verantwortung für die Jugendarbeit im Kirchengebiet.

(2) Die Kirchenleitung beruft einen Landesjugendpfarrer/eine Landesjugendpfarrerin. Er/sie hat die Aufgabe, die gesamte Jugendarbeit im Kirchengebiet zu fördern und in ihrer Verschiedenheit zusammenzuhalten.

Im einzelnen ergeben sich für einen Landesjugendpfarrer/eine Landesjugendpfarrerin vor allem folgende Aufgaben:

- Leitung des Landesjugendpfarramtes.
- Beratung der Kirchenleitung, Kreiskirchenräte, Kreis-synoden und Gemeindekirchenräte zur Wahrnehmung ihrer Verantwortung für die Jugendarbeit.
- Profilierung der Jugendarbeit.
- Förderung der Gemeinschaft zwischen Kirche und CVJM.
- Leitung der Jugendkammer.
- Verbindung zur Jugendarbeit in den Gliedkirchen der EKV und der EKD sowie zur aeJ.
- Vertretung unserer Jugendarbeit nach außen und im Landesjugendring.

Der Landesjugendpfarrer/die Landesjugendpfarrerin hält engen Kontakt zu den Kreisjugendkonventen und Kreisjugendwarten, um die Verbindung der kreiskirchlichen Jugendarbeit untereinander zu fördern und um mit ihnen Jugendveranstaltungen auf Kirchengebietsebene (Landesjugendtage etc.) zu planen und durchzuführen.

(3) Alle Gruppierungen der evangelischen Jugendarbeit, die im Raum unserer Kirche arbeiten, bilden zur Wahrnehmung der gemeinsamen Verantwortung für die Jugendarbeit eine Jugendkammer. Die Ordnung für die Jugendkammer und Regelungen für die Wahrnehmung der gemeinsamen Verantwortung in der Jugendarbeit erläßt die Kirchenleitung.

Görlitz, den 7. Dezember 1992

#### **Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz**

Dr. Rogge

Bischof

#### **Nr. 86 Verordnung zur Ersten Theologischen Prüfung.**

**Vom 13. Juli 1992. (KABl. 1993 S. 21)**

Gemäß Artikel 111c der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz (EKsOL), des Kirchengesetzes über die Ausbildung der Pfarrer und Pastorinnen in der Evangelischen Kirche der Union (Pfarrerausbildungsgesetz) vom 2. Dezember 1965, zuletzt geändert am 18. Mai 1980, und der Ordnung des Theologischen Prüfungsamtes der EKsOL vom 21. Juni 1983 hat die Kirchenleitung folgende Verordnung zur Ersten Theologischen Prüfung beschlossen:

#### § 1

Die Erste Theologische Prüfung schließt das wissenschaftliche Studium der Theologie ab und ist eine Voraussetzung zur Aufnahme in den Vorbereitungsdienst für den Pfarrdienst. Weil es Aufgabe der Kirche ist, die Eignung der Bewerber und Bewerberinnen für den Pfarrdienst festzustellen, nehmen die Kirchen das Prüfungsrecht wahr.

#### § 2

Die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst der EKsOL hat eine gemäß § 3 dieser Verordnung abgelegte und bestandene Prüfung zur Voraussetzung. Die Kirchenleitung kann im Ausnahmefall eine vor einem anderen Prüfungsamt abgelegte Erste Theologische Prüfung als Aufnahmevoraussetzung anerkennen. In diesem Fall findet gemäß § 6, 8 des Pfarrerausbildungsgesetzes ein Kolloquium statt, von dessen Ergebnis die Zulassung zum Vorbereitungsdienst abhängt. Einzelheiten dafür sind jeweils durch das Prüfungsamt der EKsOL festzulegen.

#### § 3

Die Durchführung der Ersten Theologischen Prüfung für Studierende unserer Kirche und für alle, die in den Vorbereitungsdienst unserer Kirche treten wollen, wird dem Prüfungsamt der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (EKBB) übertragen. Dieses nimmt hierbei stellvertretend für das Prüfungsamt der EKsOL und in Verbindung mit ihm das Prüfungsrecht wahr. Die Ordnung der Ersten Theologischen Prüfung vom 26. April 1992 der EKBB findet entsprechend für die Studierenden der EKsOL Anwendung.

#### § 4

Durch eine Vereinbarung zwischen der EKBB und der EKsOL wird eine Mitwirkung von Vertretern unserer Kirche im Theologischen Prüfungsamt der EKBB für die Erste Theologische Prüfung gewährleistet. Es obliegt dem Konsistorium, die notwendigen Regelungen zur Prüfungsordnung zu treffen.

#### § 5

Die Bibelkundeprüfung ist vor dem Theologischen Prüfungsamt der EKsOL abzulegen. Die Prüfung kann ab Vollendung des 3. Semesters erfolgen und muß beim Prüfungsamt beantragt werden. Die erzielte Note wird in das Zeugnis der Ersten Theologischen Prüfung übernommen.

#### § 6

Während des Studiums sind mindestens zwei Praktika von insgesamt zwölf Wochen zu absolvieren. Neben einem Gemeindepraktikum von mindestens sechs Wochen kann wahlweise an einem Diakonie-, Sozial- oder Industriepraktikum teilgenommen werden. Die Praktika sind mit dem Ausbildungsdezernenten abzusprechen. Er berät und hilft bei der Wahl der Praktika. Ein Gemeindepraktikum in einer anderen Landeskirche bedarf der Zustimmung durch das Konsistorium. Nach jedem Praktikum ist eine schriftliche Auswertung einzureichen. Die Praktikumsbestätigung durch das Konsistorium gilt als Nachweis bei der Meldung zur Ersten Theologischen Prüfung.

#### § 7

Das Konsistorium erläßt in Verbindung mit dem Theologischen Prüfungsamt die notwendigen Ausführungs- und Übergangsbestimmungen zur Anwendung der Ordnung der Ersten Theologischen Prüfung der EKBB vom 26. April 1992 auf die Studierenden unserer Kirche.

Görlitz, den 13. Juli 1992

#### **Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz**

Dr. Rogge

Bischof



## D. Mitteilungen aus der Ökumene

---

## E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

---

## F. Mitteilungen

---

### Evangelische Kirche in Deutschland

#### Kirchenamt

#### – Auslandsdienst –

#### Die Evangelisch-Lutherischen Gemeinden in

#### TEMUCO / Chile

#### VALDIVIA / Chile

die zur Lutherischen Kirche in Chile (ILCH) gehören, suchen zum **1. März 1995** jeweils

#### eine Pfarrerin / einen Pfarrer.

Die Gemeinden, die um die Jahrhundertwende von deutschen Auswanderern gegründet wurden, wünschen sich Pfarrerrinnen/Pfarrer mit ausreichender Gemeindeerfahrung. Große Teile der Arbeit geschehen in spanischer, ein geringer in deutscher Sprache. Die Ausreise mit Familie nach Lateinamerika zur Absolvierung eines Intensivsprachkurses für Spanisch ist zum Jahresbeginn 1995 vorgesehen.

Die Gemeinde in **Temuco** setzt sich aus mehreren Teilgemeinden mit insgesamt etwa 375 Familien zusammen, die im Umkreis bis zu 200 km wohnen. Zur Gemeinde in **Valdivia** gehören etwa 260 Familien, die im Umkreis bis zu 110 km wohnen.

Als Dienstwohnung stehen Pfarrhäuser zur Verfügung. Deutsche Schulen befinden sich am Ort. Die Besoldung richtet sich nach der Ordnung der Lutherischen Kirche in Chile.

Die Wiederbesetzung der Pfarrstellen erfolgt jeweils durch Wahl im Gemeindekirchenrat.

Bewerbungsfrist ist der **31. Mai 1994**.

Nähere Informationen und Ausschreibungsunterlagen können Sie anfordern beim:

Kirchenamt der EKD  
Postfach 21 02 20  
30402 Hannover  
Telefon (05 11) 27 96-2 27, -2 28, -2 30.

### Evangelisch-reformierte Kirche

(Synode ev.-ref. Kirchen in Bayern  
und Nordwestdeutschland)

#### Synodalrat

#### Wiederbeilegung der Rechte aus der Ordination

Das Moderamen der Gesamtsynode hat am 7. Februar 1994 beschlossen, Frau Pastorin Elisabeth Griemsmann geb. Rheinschmidt, Lintig, die Rechte aus der Ordination erneut zu übertragen.

Le er, den 21. Februar 1994

Herrenbrück

Landessuperintendent

### Evangelische Kirche von Westfalen

#### Erneute Übertragung der in der Ordination begründeten Rechte und Pflichten

Nachdem der Landeskirchenrat der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen der Absicht der Wiederbeilegung der Ordinationsrechte an ihren früheren Pfarrer Herrn Folkhart Linßner nicht widersprochen hat, werden Herrn Folkhart Linßner die in der Ordination begründeten Rechte wiederbeigelegt.

Bielefeld, den 22. Februar 1994

Das Landeskirchenamt



## Inhalt

(die mit einem \* versehenen abgedruckten Stücke sind Originalabdrucke.)

### A. Evangelische Kirche in Deutschland

---

### B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

#### Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

- Nr. 75 Wahlordnung zum Mitarbeitervertretungsgesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen. Vom 25. Januar 1994. (KABl. S. 63 d. Ev.-luth. Landeskirche Hannovers) ..... 137

### C. Aus den Gliedkirchen

#### Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern

- Nr. 76 Rahmendienstanweisung für Referentinnen und Referenten in der Jugendarbeit. Vom 26. Januar 1994. (KABl. S. 58) ..... 140
- Nr. 77 Ordnung für den Beirat der Religionspädagogen und Religionspädagoginnen. Vom 14. Februar 1994. (KABl. S. 85) ..... 142

#### Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

- Nr. 78 Bekanntmachung der Neufassung der Kirchenkreisordnung. Vom 27. Januar 1994. (KABl. S. 45) ..... 143

#### Evangelische Kirche in Hessen und Nassau

- Nr. 79 Ordnung der Bevollmächtigung für den evangelischen Religionsunterricht der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau. Vom 3. November 1993. (ABl. 1994 S. 30) ..... 156

#### Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck

- Nr. 80 Ordnung für das Archiv der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck. Vom 7. Dezember 1993. (KABl. 1994 S. 55) ..... 158
- Nr. 81 Übernahme von Beschlüssen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Diakonischen Werkes der EKD; hier: Änderung und Ergänzung der Arbeitsvertragsrichtlinien (AVR). Vom 24. Januar 1994. (KABl. S. 59) 159

#### Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche

- Nr. 82 Kirchengesetz zur Ergänzung des Pfarrergesetzes der VELKD (PfGErgG). Vom 5. Februar 1994. (GVOBl. S. 31) ..... 159

#### Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen

- Nr. 83 Zweite Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes über die Bildung von Gesamtmitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen. Vom 15. Januar 1994. (ABl. S. 8) ..... 163

#### Evangelische Kirche der schlesischen Oberlausitz

- Nr. 84 Bekanntmachung der Verordnung über den Datenschutz in der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz in der Fassung vom 8. Februar 1993. Vom 1. Oktober 1993. (KABl. S. 9) ..... 165
- Nr. 85 Ordnung der Evangelischen Jugendarbeit in der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz. Vom 7. Dezember 1992. (KABl. 1993 S. 19) ..... 165
- Nr. 86 Verordnung zur Ersten Theologischen Prüfung. Vom 13. Juli 1992. (KABl. 1993 S. 21) ..... 167

### D. Mitteilungen aus der Ökumene

---

### E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

---

### F. Mitteilungen

..... 169

Diesem Amtsblatt liegt die Rechtsprechungsbeilage 1994 bei.

**H 1204 BX****Verlag des Amtsblattes der EKD  
Postfach 21 02 20 – 30402 Hannover**

Herausgegeben von dem Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland in Hannover. Verantwortl. für die Schriftführung:  
Oberkirchenrat Dr. Dahrmann, Herrenhäuser Straße 12, 30419 Hannover (Herrenhausen), Ruf 27 96-4 63. Das »Amtsblatt der  
Evangelischen Kirche in Deutschland« erscheint monatlich einmal. Bezug durch die Post. Bestellungen direkt beim Verlag.

Preis vierteljährlich 10,- DM – einschl. Mehrwertsteuer –.

Bankkonto: Evangelische Kreditgenossenschaft Hannover Konto-Nr. 660 000 (BLZ 250 607 01)

Druck: Scherrerdruck GmbH, Striehlstraße 3, 30159 Hannover, Postfach 54 07, 30054 Hannover, Fernruf 1 26 05-0